Die wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitstarifvertrags.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Universität Jena.

Von

Arthur Stapff.

Weimar.
Druck von R. Wagner Sohn.



Die wirtschaftliche Bedeutung des Arbeitstarifvertrags.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Universität Jena.

Von

Arthur Stapff.

Weimar.

Druck von R. Wagner Sohn.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Pierstorff.

Jena, den 4. März 1909.

Professor Dr. **Liebmann**
z. Zt. Dekan.

Einleitung.

Wer seit Jahren die literarische Bewegung verfolgt hat, die sich an die Entwicklung des Arbeitstarifvertrages anschloß, ist versucht, zunächst dieser nachzugehen, da sie in schärfster Prägung eines der Beispiele in der Geschichte der sozialen Bewegung gibt, die so charakteristisch für die moderne Sozialpolitik ist. In gewissem Sinne gleicht sie der literarischen Bewegung, die in jenen begeisterungsfrohen Jahren beginnenden sozialpolitischen Eifers die Gewinnbeteiligung geschaffen hat. Wer brächte es über sich, selbst bei der größten Achtung vor jenen Männern, heutigen Tages ohne Ironie das Wort eines so bedeutenden Gelehrten wie Ernst Engel zu lesen, mit dem er einen Vortrag über die Gewinnbeteiligung schloß: — die soziale Frage ist keine Frage mehr?

Man kann natürlich nicht wissen, ob wir nach 20 Jahren das gleiche Lächeln für das Schrifttum haben, das in äußerlich ähnlicher Weise heute sich auf das Problem des Arbeitstarifvertrags stürzt. Aber aus gewissen Gründen ist man einigermaßen berechtigt, dies zu fürchten. Zu fürchten, weil nichts so sehr eine an sich gute Sache diskreditiert, als eine falsche wissenschaftliche Wertung, als getäuschte Erwartungen.

Wenn man zum Beginn dieses Jahrhunderts — vielleicht weil man dazu genötigt war, in der Praxis zu dem Stellung zu nehmen, was einem damals unter dem Begriff „kollektiver Arbeitsvertrag“ gegenübertrat — sich darüber orientieren wollte, was die Wissenschaft über diese Bewegung, die doch praktisch schon recht lebhaft war, dachte, so war man auf ein paar historische Monographien über die Tarifbewegung im Buchdruckgewerbe angewiesen, oder man mußte vergleichbare Erscheinungen aus der englischen Gewerkschaftsbewegung heranziehen.

Was die juristische Einschätzung anlangt, so wurde man bald und in bewunderungswürdig reifer Weise durch das große Buch

Lotmars über den Arbeitsvertrag belehrt, der trotz der frühen Entwicklungsstufe der Tarifbewegung in fertiger Weise das Problem im grundsätzlichen erfaßt hatte. An diese Erörterung reihte sich dann eine Unzahl anderer. Waren sie nun berufen oder nicht berufen, sie dienten dazu, die Stellung dieser neuen Erscheinung im Rechtssystem zu bestimmen, ihre rechtliche Tragweite zu klären.

Dieser ganze Teil der literarischen Bewegung ist sehr erfreulich, besonders deshalb, weil er aus dem Interesse an dem Rechtsinstitut des Arbeitsvertrages entstanden ist, an der juristischen Weiterbildung dieses von den Juristen so vernachlässigten Gebietes der Rechtswissenschaft. Freilich soll man sich nicht verhehlen, daß ein großer Teil dieser juristischen Auslassungen von der unklaren Anschauung ausgegangen ist, daß der gesetzliche Ausbau des Tarifvertrages ihm eine andere wirtschaftliche Bedeutung zu geben im stande sei, eine Anschauung, die Lotmar selbst des grundlosen Optimismus zeiht, und die ihm nicht ungefährlich erscheint, weil sie den Tarifvertrag dermaßen in den Vordergrund des legislatorischen Interesses zu rücken geeignet sei, daß darüber andere Reformen zurückgedrängt würden. Es gäbe aber im Gebiet der Arbeitergesetzgebung wichtigere, dringendere und aussichtsvollere Aufgaben als den Arbeitstarifvertrag.[1])

Diese Überschätzung der Frage ist vor allem der Vorwurf, den wir gegen die übliche Darstellung des Arbeitstarifvertrages von sozialpolitischer Seite zu erheben haben.

Der Tatsachenstoff für den Arbeitstarifvertrag wurde zunächst von der „Sozialen Praxis" gesammelt und zwar hatte diese Zeitschrift in Fanny Imle eine sachkundige Chronistin gefunden. Fanny Imle selbst veröffentlichte im Jahre 1904 das bekannte große Geschichtswerk des Tarifvertrages unter dem Titel „Gewerbliche Friedensdokumente", das, soweit es historisch ist, von großer Bedeutung für die neuere Geschichte der Gewerkschaftsbewegung ist. Die kritischen Betrachtungen freilich, die sich in dem Titel bereits kundtun, haben nicht wenig dazu beigetragen, die Vorstellung zu erwecken, daß der Tarifvertrag vornehmlich und beinahe ausschließlich ein eminentes Friedensmittel bilde und daß seine andere, wesentliche und umgestaltende Bedeutung in seinem letzten Zwecke beruhe, den Fabrik-Absolutismus zu ersetzen durch das konstitutionelle Fabriksystem.

Diese beiden Gedanken der Verminderung der Arbeitskämpfe und damit der Stetigkeit der Produktion auf der einen Seite, der

---

[1]) Frankfurter Zeitung, den 5. Juli 1908.

Fortbildung des Arbeitsvertrages und der Umgestaltung der Organisation des Unternehmens auf der anderen Seite sind es, die beinahe ausschließlich die literarische Behandlung des Tarifvertrages geleitet haben.

Es lag bei der Formulierung des zweiten Gedankens nahe, daß er, bald zum Schlagwort verdichtet, bei den liberalen Politikern einen bereiten Boden fand. Es kommt dieser Anschauung nicht so sehr auf den wirtschaftlichen Vorteil an, als auf das im Tarifvertrag verheißene „Mitbestimmungsrecht" des Arbeiters.[1]) Diese Betrachtung, in Naumann'scher Diktion, geht davon aus, daß das monarchische Prinzip, das im Staate vielfach gelockert, in der Produktion eminent in die Höhe gestiegen sei. Der neue monarchische Herrschaftswille verkünde nun das Evangelium aller gewesenen Monarchien, daß sie die einzige Form sei, unter der überhaupt die Gesellschaft existieren könne. Die Großindustrie sage heute, daß sie nicht existenzfähig sei, wenn der Untertan Mitarbeiter, das Werkzeug Organ in der Produktion werde. Aber wie im Staate erst die Aktivität des ganzen Volkslebens jener Loslösung der Kräfte zu danken sei, so würde die Großindustrie durch Konstitutionalismus eine Hebung erfahren. Die Entwicklung der Großindustrie befördere mit rasendem Fluge die Ausprägung der monarchischen Produktionsleitung, deren Umwandlung in demokratische Formen Ziel des Strebens sein müsse.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, stehen diese Erörterungen auf der gleichen Höhe, wie die ihrer Gegner, der Verfechter der Autorität der Arbeitgeber, der Herren vom Zentralverband. Es hat wenig Sinn, sich in eine Auseinandersetzung mit den Anhängern dieser oder jener Anschauungen einzulassen, da sie grundsätzlich mit der vorgefaßten Meinung in den Streit treten, daß die wirtschaftspolitischen Fragen des Tages auf dem Weltanschauungsgebiet zu entscheiden sind. Daß sie so erledigt werden, ist politisch selbstverständlich. Die Forderung jedoch, daß sie in dieser Weise zu entscheiden sind, enthebt den der Auseinandersetzung, der wissenschaftlich denkt, also vorurteilslos und leidenschaftslos an die Probleme herantritt, um sie zurückzuführen auf ihre Ursache und ihren Zweck, und schließlich der Weltanschauung des einzelnen den persönlichen Entscheid überläßt. Es ist gerade bei dieser Frage so notwendig, diese an sich ja höchst überflüssige Erörterung zu wieder-

[1]) Vgl. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin 1906. Naumann, Rede auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik 1905 Bd. 116 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Seite 186 ff.

holen, da jener Gedanke der Fortbildung des Arbeitsvertrags, der Konstitutionalisierung des Unternehmens auch in wissenschaftlichen Werken als Argument für den Arbeitstarifvertrag sehr häufig verwendet wird. Es mag dies aus der erwähnten Tatsache zu erklären sein, daß wir anfänglich dem Problem nicht vorurteilsfrei gegenüber traten, sondern, wie wir es leider auf so vielen Gebieten der Sozialpolitik zu unserem Leidwesen erfahren haben, — englische Begriffe und Anschauungen ohne weiteres auf Erscheinungen anwandten, die auf dem Boden unserer Volkswirtschaft höchst selbständig gewachsen sind. So hat man freudigen Herzens in den Anfängen des Arbeitstarifvertrages die erste Entwicklungsstufe zu dem collective bargaining zu erblicken geglaubt, jenem letzten Zweck der englischen Gewerkschaftsbewegung. Von dieser Voraussetzung aus hat man den Tarifvertrag von vornherein in seiner Wesenheit bestimmt und, natürlich ungewollt, an seiner Entwicklung nur das gesehen, was dem Vorbild entsprach, das andere als Übergangserscheinung und Unvollkommenheit bezeichnet oder nicht der Beachtung für wert gehalten. So hat man ihm eine Bedeutung gegeben, der seine Stellung in der Organisation des Unternehmens durchaus nicht entspricht. Nur von dieser Anschauung aus konnten ernsthafte Leute zu der ungeheuerlichen Forderung kommen, die Durchführung des Arbeitstarifvertrages öffentlichrechtlich zu erzwingen oder wenigstens vom Staate in seiner Eigenschaft als Abnehmer zu verlangen, daß er die Betriebe, die Tarifverträge anerkennen, bevorzuge.

Es soll in den folgenden Ausführungen nun natürlich nicht versucht werden, nachzuweisen, daß aller Einfluß der Tarifverträge auf die Stetigkeit der Produktion auf Täuschung beruhe, oder etwa daß die Sicherung eines gewissen Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter durch den Tarifvertrag eingebildet sei. Ein solcher Versuch wäre töricht. Aber es scheint uns der Nachweis notwendig zu sein, daß diese Wirkungen der Tarifverträge sehr überschätzt werden und ihm durchaus nicht seine eigene Stellung im Wirtschaftsleben geben, daß das seine Wesenheit Bestimmende vielmehr auf ganz anderem Gebiete liegt.

I.

Die wirtschaftliche Bedeutung der bestehenden Arbeits-Tarifverträge.

Unter Tarifvertrag wird jetzt allgemein der zwischen einer Mehrheit von Arbeitern und einem oder mehreren Unternehmern geschlossene Vertrag verstanden, durch den der Inhalt künftig abzuschließender Individualarbeitsverträge bestimmt wird.

Das Grundsätzliche liegt darin, daß im Voraus festgelegt wird, daß alle für die Zeit der Vereinbarung geschlossenen Arbeitsverträge die in der kollektiven Abmachung bestimmten Bedingungen aufweisen. Es bedeutet nur eine quantitative, keine grundsätzliche Unterscheidung, wenn man einen Gegensatz feststellt zwischen den Kollektivverträgen, deren Geltungsbereich eine Werkstatt umfaßt und denen, die für ein ganzes Gewerbe die Arbeitsvertragsbestimmungen regeln. Sind diese Unterscheidungen an sich schon nicht tiefgründig, so sind sie für den Zweck dieser Abhandlung, die wirtschaftlichen Bedingungen und Folgen der Tarifverträge nachzuweisen, gar nicht von Bedeutung. Diese werden im Firmentarif der Lederindustrie die gleichen sein, wie im Lokaltarif des Baugewerbes, wie im Generaltarif der Buchdrucker. Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß auch wirtschaftlich noch große Unterschiede zwischen der Tarifbewegung, die ein Gewerbe des ganzen Deutschen Reiches ergriffen hat und der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse eines Betriebes bestehen; immerhin werden diese Unterschiede vorwiegend quantitativer Art sein.

Wie weit der Tarifvertrag rechtlich gesichert ist, ist eine Frage rein juristischer Natur; ebenso die Fragen, wie er rechtlich zu sichern ist, wie das bestehende Recht zu ergänzen ist, um eine rechtliche Unterlage für die Tarifbewegung zu schaffen.

Die Fragestellung für den Volkswirt lautet: Besteht überhaupt ein Grund zu einer rechtlichen Regelung? Für diese Frage könnte eine Antwort in der Tatsache gesucht werden, daß innerhalb weniger Jahre eine sehr große Zahl von Tarifverträgen abgeschlossen worden ist, darin, daß über eine Million Arbeiter ihre Arbeitsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sehen. Es könnte somit angenommen werden, daß die Tarifbewegung, wie sie sich bis jetzt vollzogen hat, auf einer inneren Notwendigkeit beruht, die hinwegzuleugnen zwecklos wäre. Die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung ergäbe sich demgemäß schon aus dem Zwang der wirtschaftlichen Tatsachen und aus der Erkenntnis der Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet. Immerhin sollte man einmal im Hinblick auf die Tatsache, daß die Tarifbewegung sich ohne zivilrechtliche Normen doch außerordentlich lebhaft entwickelt hat und zum anderen darauf, daß unsere Vorstellungen vom Wesen des Tarifvertrages durchaus noch nicht völlig geklärt sind, eine Überstürzung in dieser Frage vermeiden, da sie sonst leicht zu gefährlichen, zum mindesten zwecklosen Experimenten führen könnte.

Wenden wir uns nun zunächst der Aufgabe zu, die Tarifbewegung, wie sie heute in Deutschland besteht, in ihrer Tendenz, ihren Wirkungen und ihren Bedingungen zu erkennen.

Über die Ausdehnung der Tarifbewegung haben wir dank der eifrigen Chronistenarbeit der „Sozialen Praxis“, der Sammlung des Kaiserlichen Statistischen Amtes: „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich“ und die „Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reiche“, verschiedener privater Sammlungen, teils lokalen Charakters, ein geschlossenes Bild.

Das Statistische Amt schätzt im Jahre 1906 die Zahl der in Deutschland zur Zeit bestehenden Tarifverträge auf etwa 3000 bis 4000, die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen heute in Deutschland durch kollektive Vertragsschließung geregelt werden, auf 7—800 000 Arbeiter. Genaue statistische Erhebungen hat es in dem Ergänzungsband vom Jahre 1908 auf Grund eines Materials gemacht, das 1468 Tarifverträge in 44413 Betrieben mit 356790 Arbeitern umfaßte.

Diese Tarifverträge verteilen sich auf die folgenden Gewerbe:

Gewerbegruppe und Berufsart	Anzahl der Tarif-verträge	Die Verträge umfassen		Die Zahl der beteiligten Betriebe und Arbeiter waren nicht zu ermitteln in ... Tarifen	Auf einen Betrieb entfallen Arbeiter
		Be-triebe	Ar-beiter		
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	4	69	243	—	3,5
Gärtner	4	69	243	—	3,5
II. Tierzucht und Fischerei	—	—	—	—	—
III. Bergbau- u. Hüttenwesen	—	—	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden	41	302	4 057	1	13,4
Steinmetzen, Steinhauer	[1]) 25	186	2 526	1	13,6
Stein- und Marmorarbeiter	11	80	1 119		14,0
Ziegeleiarbeiter	1	1	109		10,9
Steinbildhauer	3	27	230		8,5
Kalksteinarbeiter	1	8	73		9,1
V. Metallverarbeitung	218	6 102	66 540	—	10,9
Drahtarbeiter	2	4	62		15,5
Elektromonteure	4	11	1 177		107,0
Feilenarbeiter	8	154	736		4,8
Former und Metallgießer	72	220	8 409		38,2
Gelbmetall- und Beleuchtungsindustrie	4	28	2 114		75,5
Gold- und Silberarbeiter	11	691	17 907		25,9
Heizungsmonteure und Rohrleger	7	49	684		14,0
Klempner	27	2 266	10 323		4,6
Mechaniker	3	9	493		54,8
Messerschmiede	4	233	2 028		8,7
Metallarbeiter	[2]) 31	205	7 724		37,7
Nieter	1	1	37		37,0
Optische Arbeiter	2	77	647		8,4
Schläger	3	377	1 510		4,5
Schlosser	28	1 593	11 961		7,5
Schmiede	10	194	588		3.0
Zinngießer	1	30	140		4,7
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	19	154	1 502	3	9,8
Stellmacher	[3]) 9	135	674		5,0
Maschinenarbeiter	2	—	—	2	—
Orgelbauer	2	3	64		21.3
Isolierer	1	9	250		27.8
Elektrizitätsarbeiter	1	4	350		87.5
Uhrgehäuseverfertiger	4	3	164	1	54.7
VII. Chemische Industrie	2	2	207	—	103,5
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte	—	—	—	—	—

[1]) Außerdem 1 Tarifvertrag, welcher mit Steinmetzen, Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Bauarbeitern und Steinsetzern abgeschlossen ist. — [2]) Außerdem 1 Tarifvertrag, welcher mit Metallarbeitern und Holzarbeitern abgeschlossen ist. — [3]) Außerdem 1 Tarifvertrag, welcher mit Metallarbeitern und Stellmachern abgeschlossen ist.

Gewerbegruppe und Berufsart	Anzahl der Tarifverträge	Die Verträge umfassen Betriebe	Arbeiter	Nicht ermittelt für ... Tarifverträge	Auf einen Betrieb entfallen Arbeiter
IX. Textilindustrie	5	85	7 324	1	86,2
Weber	4	56	4 754	1	84,9
Färber	1	29	2 570		88,6
X. Papierindustrie	14	560	12 670	—	22,6
Buchbinder	13	540	12 021	—	22,3
Kartonnagenarbeiter	1	20	649	—	32,5
XI. Lederindustrie	14	78	1 373	1	17,6
Lederarbeiter	10	18	612		34,0
Sattler	4	60	761	1	12,7
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	183	5 269	28 761	9	5,5
Holzarbeiter	19	372	4 343	2	11,7
Tischler (Schreiner)	126	4 624	21 360	6	4,6
Korbmacher	8	56	230		4,1
Drechsler	3	74	196		2,6
Bürstenmacher	9	35	378	1	10,8
Stock- und Schirmmacher	4	31	796		25,7
Parkettarbeiter	4	21	331		15,8
Knopfarbeiter	3	3	61		20,3
Korkarbeiter	2	16	190		11,9
Leistenarbeiter	2	2	130		65,0
Treppengeländerarbeiter	1	32	660		20,6
Pantinenarbeiter	1	2	64		32,0
Schuhleistenarbeiter	1	1	22		22,0
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	147	4 880	15 292	2	3,1
Mühlenarbeiter	1	6	28		4,7
Bäcker	29	4 536	9 104		2,0
Fleischer	1	4	16		4,0
Mälzer	8	10	200		20,0
Brauereiarbeiter	105	232	5 836	2	25,2
Brennereiarbeiter	2	2	22		11,0
Konditoren	1	90	86		1,0
XIV. Bekleidungsgewerbe	96	3 421	23 907	4	7,0
Schneider	68	1 806	19 428	2	10,8
Handschuhmacher	12	38	1 269		33,4
Schuhmacher	16	1 577	3 210	2	2,0
XV. Reinigungsgewerbe	—	—	—	—	—
XVI. Baugewerbe	701	16 600	127 593	30	7,7
Maurer	221	2 079	28 119	6	13,5
Maurer und Zimmerer	63	932	11 667	1	12,5
Maurer und Bauarbeiter	33	780	9 983	1	12,8
Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter	32	1 030	14 135	—	13,7
Maurer, Bauarbeiter und Steinhauer	1	7	71	—	10,1
Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter und Dachdecker	2	32	693	—	21,7

Gewerbegruppe und Berufsart	Anzahl der Tarif-verträge	Die Verträge umfassen Be-triebe	Ar-beiter	Nicht ermittelt für ... Tarif-verträge	Auf einen Betrieb entfallen Arbeiter
Maurer, Bauarbeiter, Steinhauer und Runterputzer	1	163	1 660	—	10,2
Backofenbauer	1	8	73		9,1
Betonarbeiter	2	24	230		9,6
Gipser	3	82	599		7,3
Fliesenleger, Plattenansetzer . .	10	108	952		8,8
Putzer	3	115	1 992		17,3
Rabitzputzer	1	11	39		3,5
Zementeure und Asphalteure . .	2	14	98		7,0
Zimmerer	169	3 000	24 581	19	8,2
Glaser	25	857	2 944	1	3,4
Maler, Anstreicher, Lackierer . .	82	6 387	21 196	1	3,3
Tapezierer	2	60	120	1	2,0
Stukkateure	40	622	5 521		8,9
Dachdecker	2	34	189		5,6
Steinsetzer	6	255	2 731		10,7
XVII. Polygraphische Gewerbe	7	6 756	65 153	—	9,6
XVIII. Künstlerische Gewerbe	—	—	—	—	—
XIX. Handelsgewerbe	15	69	1 368	1	19,8
Hilfspersonal	15	69	1 368	1	19,8
XX. Versicherungsgewerbe .	1	—	—	1	—
XXII. Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe	1	66	800	—	12,1
XXIII. Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe .	—	—	—	—	—
Gruppe I—XXIII Summe . .	1 468	44 413	356 790	53	8,0
Dazu Transportgewerbe . . .	178	1 620	23 611	—	14,6

Der größte Teil der angegebenen Tarife sind Lokaltarife. Ihr räumlicher Geltungsbereich ist eine Stadt und deren nächste Umgebung. Es betrifft dies vor allem das Baugewerbe und die verwandten Gruppen, die durch den zweiten Absatz in der Tabelle hervorgehoben sind. Die vertragschließenden Teile sind auf Seiten der Arbeiter meist eine Organisation, oft ein Gesellenausschuß der Innung, in der Mehrzahl der Fälle der örtliche Zweigverein eines Gesamtverbandes, auf Seiten der Unternehmer meistens eine ad hoc zusammengetretene Mehrheit von Arbeitgebern eines Gewerbes des Vereinbarungsortes, manchmal eine bestehende Innung.

Die Ausbildung der Lokaltarife zu Generaltarifen, welche einheitliche Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen für die Betriebe

des ganzen Deutschen Reiches darstellen, hat sich bis jetzt nur in den graphischen Gewerben vollzogen. Die inneren Gründe dafür kommen unten zur Darstellung.

Sehr viel unbedeutender sind die Versuche, Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen innerhalb eines Betriebes zustandezubringen. Es sind daran vor allem — wenn man von einigen Versuchen, so in der Textilindustrie, absehen will — einige Betriebe der Holzarbeiter, Steinsetzer, Steinmetzen, vor allem der Metallarbeiter — Glockengießer, Former, Beleuchtungsindustrie, Schläger — dann die Brauer und Mühlenarbeiter beteiligt. In der folgenden Betrachtung ist von den in der Statistik aufgeführten Handels- und Transportarbeitern, Hafenarbeitern und Seeleuten abgesehen, da sie sich durchaus von den anderen Gewerben unterscheiden.

Ein Blick auf die äußerst lehrreiche Tabelle zeigt, daß es vornehmlich handwerksmäßig betriebene Gewerbe sind, in denen die Tarifbewegung mächtig geworden ist, und daß die eigentliche Großindustrie, die schwere Industrie, Tarifverträge fast nicht aufzuweisen hat.

Es läßt sich aus dieser Tatsache schließen, daß die Tarifbewegung im Handwerk einen günstigeren Boden für ihre Entwicklung findet, als in der Großindustrie. Ob ein allmähliches Eindringen in diese stattfindet und nur auf stärkere Widerstände stößt als im Handwerk, oder ob überhaupt kein Versuch sich als nachhaltig erwiesen hat, der Tarifbewegung in der Großindustrie Eingang zu verschaffen, dies läßt sich erst bei genauerem Eindringen in die Tarifbewegung erkennen.

Vorerst ist festzustellen, in welchen der eingeführten Gewerbe die Tarifbewegung auf nachhaltigen Ursachen beruht, in welchen sie eine Tendenz bedeutet, es ist ferner zu untersuchen, welcher Art und Größe die Betriebe eines Gewerbes sind, in denen man diese Tendenz feststellen konnte und welcher Art und Größe die Betriebe desselben Gewerbes sind, die sich der Tarifbewegung verschlossen haben, oder wenigstens sich ihr gegenüber spröde verhalten.

Eine Sonderstellung nehmen die graphischen Gewerbe ein, als einzige Berufsgruppe, die eine tarifvertragliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse für das ganze Reich besitzen. Welche Bedeutung die Tarifbewegung für den Buchdruck gewonnen hat, das zeigt am besten das Wachstum der Zahlen der den Tarif anerkennenden Firmen und Gehilfen. Bei Begründung des nationalen Tarifs, am 1. Mai 1896,

wies das vom Tarifamt herausgegebene Verzeichnis der Tarifanerkennungen nach:

	tariftreue Firmen	Gehilfen	Orte
1896	1229	— —	333
1897	1631	18340	468
1898	2030	22468	647
1899	2740	27449	880
1900	3105	30030	1002
1901	3372	34307	1030
1902	3464	36527	1043
1903	4250	39404	1315
1904	4559	41483	1382
1905	5134	45868	1552
1906	5583	49497	1659

Diesen Zahlen stehen zur Zeit noch ungefähr 900 den Tarif nicht anerkennende Betriebe mit ungefähr 4000—5000 Arbeitern entgegen. Die Durchschnittszahlen der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter ergibt:

1897 = 11,2	1902 = 10,5
1898 = 11,05	1903 = 9,3
1899 = 10,0	1904 = 9,1
1900 = 9,87	1905 = 8,9
1901 = 10,2	1906 = 8,8

Die Durchschnittszahl der in einem den Tarif nicht anerkennenden Betriebe beschäftigten Arbeiter ist nur ca. 5.

Aus den Zahlen ergibt sich, daß ursprünglich die größeren Betriebe den Tarif anerkannten, und nur allmählich die mittleren sich anschlossen. Das Aufschnellen der Durchschnittszahlen in den Jahren 1901, 1902 fällt mit der Erneuerung des Tarifs und der Einverleibung der Setzmaschine in den allgemeinen Buchdruckertarif zusammen, die größeren Werken den Beitritt zum Tarif erst ermöglichte. Im allgemeinen kann man also sagen, daß die Tarifbewegung im Buchdruck von den größeren Werken ausging und allmählich die mittleren gewann. Die kleinen Betriebe sind fast ausnahmslos von der Tarifbewegung nicht erfaßt. Aus einem von Alex. Tille[1]) herausgegebenen Verzeichnis der tariffreien Druckereien

[1]) Alex. Tille, Die tariffreien Druckereien des Deutschen Reiches. Saarbrücken, Mai 1906.

läßt sich die Art dieser kleinen Betriebe erkennen. Es sind durchgängig Druckereien von Akzidenzen, die von kleinen Aufträgen leben und meist mit Steindruckereien verbunden sind. (Eine Ausnahme bildet die Reichsdruckerei, die sich bislang ebenfalls der Einführung des Tarifs gegenüber ablehnend verhielt.) Es besteht im Buchdruck ein bemerkenswerter Unterschied zwischen den Betrieben größeren und mittleren Umfangs und den Kleinbetrieben. Den größeren ist der Werk- und Zeitungsdruck vorbehalten, die Herstellung von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften. Freilich fertigen sie auch in umfangreicher Weise Akzidenzdruck an, jene mannigfaltigen Drucksachen, die das öffentliche und private Leben zu den verschiedensten Zwecken bedarf. Aber je mehr der Akzidenzdruck sich vom einfachen Werkdruck unterscheidet, je mehr die Zurichtung des Druckes in den Vordergrund tritt, je verschiedenartiger die Arbeiten werden, umsomehr liegt die Voraussetzung vor, dem spezialisierten Kleinbetrieb die Ausführung der Arbeiten zu überlassen.

Die Berufs- und Gewerbestatistik von 1895 zählt für den Buchdruck:

Alleinbetriebe		746		
Betriebe mit 2	Personen	510	mit 1020	Personen
„ „ 3— 5	„	1588	„ 6222	„
„ „ 6— 10	„	1318	„ 9939	„
„ „ 11— 20	„	945	„ 13660	„
„ „ 21— 50	„	627	„ 19513	„
„ „ 51— 100	„	201	„ 13703	„
„ „ 101— 200	„	69	„ 9724	„
„ „ 201— 500	„	16	„ 4560	„
„ „ 501—1000	„	1	„ 514	„
„ „ über 1000	„	1	„ 1341	„

Mögen sich diese Zahlen innerhalb der Jahre, die inzwischen verflossen sind, auch sehr verändert haben, gewiß ist, daß diese Verschiebungen hauptsächlich auf die Vergrößerung der Betriebe für Werk-, Zeitungs- und größeren Akzidenzdruck zurückzuführen sind, und daß gerade der kleinere Akzidenzdruck, den wir dem Kleinbetrieb vorbehalten erkannten, sich nicht von diesen Betrieben gelöst hat, so daß für ihn nur quantitative Verschiebungen eingetreten sein können. Auf die Gruppe der Kleinbetriebe, Betriebe mit 2—5 beschäftigten Personen, entfallen 2098 Betriebe mit 7242 Personen. Wenn man in Berücksichtigung zieht, daß die obige Angabe, daß

noch 900 Betriebe mit ungefähr 4500 Arbeitern tariffrei seien, einmal nur schätzungsweise ermittelt ist und wohl die zahlreichen Betriebe, die gleichzeitig Steindruck betreiben, sowie die Alleinbetriebe nicht darunter fallen, kann man wohl annehmen, daß diese Kleinbetriebe mit den heute vom Tarif noch nicht ergriffenen Betrieben zusammenfallen. Es ergibt sich daraus die wichtige Erkenntnis, daß in den Zweigen des Buchdrucks, in denen die Betätigungen der Einzelnen spezialisierter werden, in denen das buchstäbliche Erfassen der Einzelleistung auf Schwierigkeiten stößt, die Einführung des Tarifs sich bislang nicht möglich machte. Man mag nicht einfach einwenden, daß der Tarif in dieser bewußten Absicht geschaffen wurde, gegen diese Betriebe wirksam zu werden, da sie ihre Konkurrenzfähigkeit nur aus der Zahlung von niedrigeren Löhnen ableiten, und daraus, daß der Unternehmer als Arbeiter tätig sei und er auf jeden Unternehmergewinn verzichten könne. Die Tatsache bleibt bestehen, daß diese Kleinbetriebe eine andere Arbeitsweise haben und zum großen Teil auch eine anders geartete Beschäftigung, die eine Konkurrenz mit den mittleren und Großbetrieben zum guten Teil ausschließt.

Für den übrigen Teil des Buchdruckgewerbes ist der Tarif aber durchaus maßgebend. Er hat sich in einer zehnjährigen Anwendung vollkommen bewährt. Sein Bestand ist vom 1. Januar 1907 für weitere fünf Jahre gesichert. Man kann anerkennen, was der Geschäftsbericht des Tarifamtes für 1905/06 ausführt:

„Die Tarifgemeinschaft ist ein Gemeingut der Prinzipale und Gehilfen geworden, an dessen Entwicklung und Vervollkommnung beide Teile in emsiger Tätigkeit mitwirken, ohne die Vorzüge und Schwächen für sich allein in Anspruch nehmen zu wollen oder ertragen zu müssen; das Bindeglied zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft, dessen Erhaltung die Wahrung gleichen Rechts beim Abschluß des Arbeitsvertrags garantiert, und dessen Vernichtung mit ziemlicher Gewißheit entscheidend wäre für den Abbruch des heutigen Parlamentierens und für die Entwicklung schwerster wirtschaftlicher Kämpfe. — Heute, wo Prinzipale und Gehilfen zum zweiten Male innerhalb des zehnjährigen Bestehens der Tarifgemeinschaft zur Tarifrevision schritten, dreht sich der Streit nicht mehr um den Fortbestand der Tarifgemeinschaft, sondern um die natürlichsten Dinge des gewerblichen Lebens, um die Frage: inwieweit sind die gegenwärtigen Wünsche und Forderungen aus dem Arbeitsvertrage und an demselben zu erfüllen möglich?“

Die Tarifbewegungen der weiteren graphischen Gewerbe zeigen ganz ähnliche Erscheinungen wie der Buchdruck. Im Generaltarif der Chemigraphen und Kupferdrucker werden die Arbeitsbedingungen von 90—94 % aller Betriebe geregelt, die Zahl der den Tarif nicht anerkennenden Betriebe ist nur 10—15 mit ca. 100 Arbeitern. In den anderen Gruppen der graphischen Gewerbe hat sich die tarifarische Regelung der Arbeitsbedingungen in ähnlicher, wenn auch nicht gleich umfassender Weise durchgesetzt. Die Tarife sind dem größten Teile ihres Inhaltes nach und auch ihres Geltungsbereiches Nachbildungen des Buchdruckertarifs. Der Geltungsbereich des Lichtdrucker- und Chemigraphentarifs umfaßt das ganze Reich. Dieses Überspringen des organischen Wachstums ist ebenfalls auf die Anregung des Buchdruckertarifes zurückzuführen. Diese liegt in der Tatsache begründet, daß vielen Betrieben des Buchdrucks Werkstätten des graphischen Kunstgewerbes angegliedert sind. Als interessanteste Wirkung des Tarifs ist zu erwähnen, daß die Unternehmer, die dem ihnen vorgeschlagenen Tarif sich widerstandslos unterworfen hatten, der Anerkennung der Tarifforderungen eine Preiskonvention folgen ließen. Die notwendige Bedingung dafür war aber das vertragliche Versprechen der Arbeiterorganisation, daß der Verband nur solche Unternehmer mit Arbeitern versorge, welche die vereinbarten Preise einhalten. Dieser Vertragspunkt wurde erreicht, nachdem die Prinzipale sich verpflichtet hatten, nur Verbandsmitglieder zu beschäftigen. Der Erfolg sei — sagt der Geschäftsbericht vom Jahre 1905 der Chemigraphen und Kupferdrucker — ein überraschend guter gewesen; die Bestimmung habe vor allem auf die Stärkung der beiderseitigen Organisationen hingewirkt. Im Jahre 1903 zu Beginn des Vertrags waren 696 Gehilfen organisiert, während im Jahre 1905 nach dem letzten Geschäftsbericht 1505 Gehilfen der Organisation angehörten, so daß gegenwärtig nur noch 4 % außerhalb stehen.

Das Buchbindergewerbe weist 13 Tarifvereinbarungen auf. Die Tarifbewegung befindet sich in diesem Gewerbe noch im ersten Stadium der Entwicklung. Die Anregung zu einer Tarifbildung ging vom verwandten Buchdruck aus, mit dem das Gewerbe früher enger verbunden war, als in unserer Zeit, in der es sich auf dem Wege zur selbständigen Großindustrie mit einer weitgehenden Teilung der Arbeit befindet. Die Zahl der Arbeiter, die unter Tarifbedingungen beschäftigt werden, beträgt 12071. Es ist dies noch ein sehr geringer Bruchteil der im Buchbindergewerbe und der

Kartonnagenfabrikation beschäftigten Arbeiter, deren Zahl sich schon 1895 auf 67805 belief. Diese letzte Zahl hat sich seitdem sicherlich ganz bedeutend vermehrt. Wenn man als Maßstab die Vermehrung des Exportes der gesamten Papierverarbeitung anerkennen will, die sich seit 1896 um fast 60% vermehrt hat, kann man wohl die Zahl der jetzt in der Fabrikation von Briefumschlägen, von Geschäftsbüchern, Briefordnern, Albums, Kalendern und der Kartonnagenindustrie auf rund 100000 angeben. Es betrüge somit die Zahl der tarifvertraglich beschäftigten Arbeiter nur etwa 12 v. H.

Die Betriebe, in denen die Tarifbewegung bis jetzt Eingang gewonnen hat, sind einmal die eigentlichen Buchbindereien, in weiterem Abstand Kontobuchbinder, Goldschnittbranche, dann in geringerem Umfange die Kartonbranche. Es sind also in der Hauptsache die Betriebe, die für große Druckereien und Verlagsanstalten partienweise Bücher binden, die Betriebe, die nicht mehr für einen privaten Kundenkreis, oder für den Markt, sondern für bestimmte Auftraggeber arbeiten. Diese Betriebe stehen — wenn man von der Kartonbranche absehen will — in engster Fühlung mit dem Buchdruck, sehr oft sind sie nur in Werkstätten von einander getrennt. Hierin liegt wohl auch der Grund für das Eindringen der Tarifbewegung, die an sich in der Neigung des Gewerbes zu fabrikmäßiger Massenproduktion und der Ausnutzung technischer Anlagen keinen günstigen Boden fand. Wie schwierig die Einführung des Tarifes war, zeigt das Beispiel der Kontobuchbranche, die mit einem spezialisierten Akkordsystem arbeitet. Trotz beiderseitiger Geneigtheit für einen Tarifvertrag war es nicht möglich, einen einheitlichen Akkordtarif für mehrere Städte durchzusetzen. In Hannover ergab es sich, daß selbst die örtliche Gleichgestaltung der Lohnsätze noch unerreichbar war; die Parteien mußten schließlich mit der Anerkennung einzelner, von einander verschiedener Firmentarife zufrieden sein.

Ihren Haupterfolg erzielte die Tarifbewegung, wenn man vom graphischen Gewerbe absehen will, im Baugewerbe: die Arbeitsverhältnisse der Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter, Maler, Steinsetzer, Stukkateure, Glaser, Dachdecker, Töpfer und Ofensetzer, Steinmetzen werden im Deutschen Reiche heutigen Tages zum guten Teile tarifvertraglich geregelt. Die Tarifbewegung ist hier das Ergebnis der letzten 6 Jahre. Nach den Schätzungen des Statistischen Amtes beträgt die Zahl der tarifvertraglich beschäftigten Arbeiter in den obigen Berufsgruppen ungefähr 250000. Über die Gesamtzahl der gegenwärtig im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter fehlen die Angaben.

Ihre Ermittelung findet einen Anhalt in der Zahl der in den Baugewerbeberufsgenossenschaften versicherten Arbeiter, die sich im Jahre 1904 belief auf:

1.	Hamburgische Baugewerbs-B. G. . .	69 962
2.	Nordöstliche „ „ „ . .	230 979
3.	Schlesisch-Posensche „ „ „ . .	113 869
4.	Hannoversche „ „ „ . .	93 141
5.	Magdeburgische „ „ „ . .	57 200
6.	Sächsische „ „ „ . .	129 326
7.	Thüringische „ „ „ . .	44 773
8.	Hessen-Nassauische „ „ „ . .	94 268
9.	Rhein.-Westfäl. „ „ „ . .	216 205
10.	Württembergische „ „ „ . .	50 289
11.	Bayerische „ „ „ . .	92 968
12.	Südwestliche „ „ „ . .	70 557
	Summa Baugewerbs-B. G.	1 263 537

Dazu kommt die Zahl der in der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, ein großer Teil der in der Ziegelei-Berufsgenossenschaft versicherten Arbeiter:

Tiefbau-B. G. . .	231 550
Ziegelei „ „ . .	406 617.

Berücksichtigt man nur einen Teil der beiden letzten Gruppen, so kommt man zu dem Resultat, daß doch nur erst 15—20 % der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter unter Tarifbedingungen arbeiten.

Diese Zahlen geben von der Ausdehnung der Tarifbewegung im Baugewerbe kein klares Bild. Es kommt sinnfälliger zum Ausdruck, in welchen Gebieten des Baugewerbes man von einem Sieg des Tarifgedankens reden kann, wenn man die Hauptplätze herausgreift, in denen es keine, oder nur eine unbedeutende Zahl von Betrieben gibt, die den Tarif nicht anerkennen. Es würde dieses Vorgehen auch im Einklang mit der Tatsache stehen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit des deutschen Baugewerbes nicht nur eine nationale, sondern eine im hervorragenden Sinne lokale Erscheinung ist. Dies nicht nur wegen der Verknüpfung seiner Produkte mit dem Grund und Boden und der Schwerbeweglichkeit der meisten im Baugewerbe verwandten Rohstoffe, sondern auch wegen der durchaus verschiedenen Gestaltung der Bautätigkeit in den verschiedenen Orten, die sich aus lokalen Gründen erklärt und in erster Linie zurückzuführen ist auf den verschiedenen Zustrom der Bevölkerung.

Damit ist erklärt, weshalb die Tarifbewegung ein anderes Bild in einer industriellen Großstadt zeigt, in der die Bautätigkeit im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrie steht, ein anderes in einer Stadt, in der die Wohnungsbauten überwiegen. Nach der Statistik des Statistischen Amtes herrscht die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen vor in Berlin, Bonn, Breslau, Dresden, Elberfeld, Gelsenkirchen und Umgegend, Essen, Königsberg i. Pr., Lissa, Leipzig und Vororte, Magdeburg, Posen, Reichenbach i. Schl., Sebnitz, Köln, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Ulm, Danzig, Kiel, Nordhausen, Pirna, Bochum, Kassel, Recklinghausen, Nürnberg, Hannover, Freiburg i. Br.

In sehr viel kleineren Orten besteht ebenfalls eine Tarifbewegung, die sämtliche Betriebe des Stadtbezirkes umfaßt. Es seien nur genannt Altenwerder, Anklam, Brieg, Coswig, Dassow, Driesen, Eberswalde, Gransee, Großkreuz, Güstrow, Hemelingen, Königslutter, Langenbielau, Lauenburg, Letschin und Umgegend, Lübben, Oderberg, Salzungen, Velten, Wannsee, Werder, Wittenberg, Züllichau und Umgegend usw. Dieser lokale Tarif ist für das Baugewerbe die Regel. Die neuerdings vielfach angeregte Ausdehnung der Tarifbewegungen auf größere Bezirke haben zu keinem Ergebnis geführt. Es liegen eben einmal die Verhältnisse in den einzelnen Städten so durchaus verschieden, daß schon die Technik eines solchen Tarifs auf Schwierigkeiten stoßen müßte, zum anderen besteht keine interlokale Konkurrenz; damit fehlt zu einer nationalen Tarifbildung die bedeutendste Anregung.

Die Wahrnehmung, daß in den meisten Städten, in denen eine Tarifbewegung zu verzeichnen ist, sämtliche Betriebe des Bauhandwerks sich dem Tarife unterworfen haben, führt zu dem Schlusse, daß im Baugewerbe ein Tarif nur möglich ist, wenn ihn sämtliche Betriebe anerkennen. Dies ergibt sich auch aus der Geschichte der Tarifbewegung im Baugewerbe. Es beruht dies darauf, daß die Betriebe des Baugewerbes in Technik und Art der Ausführung der Arbeit durchaus gleichartig sind.

Es bleibt die Tatsache zu erwähnen, daß die Tarifbewegung das Land fast noch gar nicht ergriffen hat, mit Ausnahme der Teile, die in nächster Nähe der Städte liegen oder von den Städten aus versorgt werden können. Der Grund dafür liegt darin, daß die ländlichen Baugeschäfte, die ihren Sitz in kleineren Landstädtchen haben, in den meisten Fällen keine Konkurrenz am Ort besitzen, die städtische Konkurrenz aber durch ihre niedrigeren Löhne nicht zu fürchten brauchen.

Wenn man von diesen Verhältnissen absieht, kann man nach allem wohl behaupten, daß die Tarifbewegung im Baugewerbe für lokal begrenzte Gebiete eine Tendenz bedeutet. Die Erfahrungen, die mit dem Tarifvertrag gemacht worden sind, lassen sich nach den Ergebnissen einer vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bei allen seinen Unterverbänden veranstalteten Umfrage vom August 1906 einigermaßen beurteilen. Die Baugewerkszeitung (No. 68) berichtet darüber, daß von 50 Gutachten 41 im allgemeinen sich günstig über die mit dem Tarifvertrag gemachten Erfahrungen aussprechen, 4 enthalten sich wegen zu kurzer Erfahrungen des Urteils, nur 5 — Celle, Brieg, Konstanz, Marienwerder, Nürnberg — berichten ungünstig, da dort die Tarifverträge von den Arbeitern gewissenlos gebrochen worden sind.

Die dem Baugewerbe verwandten Gewerbe weisen die gleichen Erscheinungen auf. Die Dachdecker, Maler, Stukkateure, Glaser, Tapezierer, Steinsetzer und Steinmetzen haben eine dem Baugewerbe vollständig parallele Tarifbewegung. Es ist nur zu erwähnen, daß die Tarifbewegung sich keinen Eingang zu verschaffen gewußt hat in den Betrieben dieser Gewerbe, die den Rahmen des Handwerks verlassen haben und den Umfang und die Arbeitsweise der Fabrik annehmen. Es gilt dies von der Fensterfabrik, in der bis jetzt die Tarifbewegung noch nicht Fuß gefaßt hat. Etwas komplizierter liegen die Verhältnisse in dem Töpfergewerbe, das in der handwerksmäßig betriebenen Ofensetzerei und der meist kapitalistisch in großen Fabriken betriebenen Werkstatt- und Scheibenarbeit zwei grundsätzlich verschiedene Betätigungsformen aufweist. Beim Durchlesen der Tarife ergibt sich nun, daß fast nur die erstere Form, die Ofensetzerei, der Tarifbewegung Eingang verschafft hat. Ja es kommt häufig vor, daß an einem Orte die Arbeitsbedingungen nur in der Ofensetzerei tarifiert sind, in den Werkstattbetrieben nicht. Meist allerdings ist nur eine der beiden Branchen an einem Platze vorhanden, da die keramischen Betriebe, die Tonbearbeitungsfabriken, naturgemäß auf einzelne Orte lokalisiert sind. Diese großen Tonwarenfabriken haben, wie sämtliche anderen Betriebe der keramischen Industrie, der Tarifbewegung sich verschlossen. Dagegen ist in der Ofensetzerei der Korporativvertrag zur allgemeinen Norm der Arbeitsbedingungen geworden. Ausnahmen machen die verschiedenen kleineren Betriebe, die neben der Ofensetzerei noch einen Werkstubenbetrieb aufrecht erhalten. Das Gleiche gilt für das Klempnergewerbe, in dem die bauergänzende Tätigkeit ja immer mehr die überwiegende wird. Die

Gerätschaftsklempnerei steht unter erdrückender Konkurrenz großer Fabriken und hat keine oder fast keine Tarifbildungen aufzuweisen.

Ein lehrreiches Gebiet für das Studium der Tarifbewegung bildet das Holzbearbeitungsgewerbe. Dieses umfaßt in dieser allgemeinen Bezeichnung Bau- und Möbeltischler, Parkett- und Stabfußbodenleger, Bauanschläger, Holzbildhauer, Bürsten- und Korbmacher. Die Tischlerei steht in einer eigentümlichen Entwicklung. 1895 wurden 113 543 Betriebe der Tischlerei- und Parkettfabrikation gezählt, in diesen waren 299 195 Personen beschäftigt. Die überwiegende Mehrzahl davon waren Kleinbetriebe. Alleinbetriebe wurden 65 239, Betriebe mit 2—5 Personen 49 176 (mit 137 630 Personen), Betriebe mit 6 oder mehr Personen 8 121 (mit zusammen 105 326 Personen) gezählt. Die Entwicklung ließ dem kleinen Schreiner, der sich hauptsächlich mit Kundenarbeit befaßt, und alle Zweige der Tischlerei: Bautischlerei, Kistentischlerei, Werkzeugtischlerei, Modelltischlerei und Möbeltischlerei nebeneinander betreibt, vorwiegend nur als Hauptteil die Bautischlerei, die nach Fertigstellung des Rohbaues die innere Ausgestaltung der menschlichen Wohnungen besorgt. Dieser Zweig, der in engster Beziehung zum Baugewerbe steht, weist denn auch eine ansehnliche Tarifbewegung auf.

Die Werkstättenarbeit aber, solange sie eine Reihe von immer wiederkehrenden Stücken herstellt, und sich somit für den Großbetrieb eignet, entzieht sich mehr und mehr dem Handwerk. Selbst die Herstellung von Luxusmöbeln, die einst als sicheres Gebiet für das Handwerk angesehen wurde, verfällt sehr rasch dem Großbetrieb und der marktmäßigen Fabrikation. Dies betrifft vor allem die Herstellung sogenannter Handelsware, in der die Maschinenarbeit einen bedeutenden Anteil besitzt. Es geht aus den Tarifen klar hervor, daß die bedeutende Mehrzahl die Arbeitsbedingungen der Bautischler regelt, nur ein beschränkter Teil bezieht sich auf die Anfertigung von Möbeln. Dies ist daraus zu erklären, daß die beiden Arten der Tischlerei sehr häufig noch in einem Betriebe vereinigt sind. Sicher aber ist, daß es auch nur dann Betriebe sind, die nicht oder in nur geringem Maße für den Markt arbeiten. Es sind dies Betriebe, die den Übergang von den Kleinbetrieben zum Tischlerei-Großbetriebe bilden, die eine verhältnismäßig geringe Arbeitsteilung besitzen und in denen der Arbeiter gleicherweise die ganze Arbeit hintereinander nach der Vorlage durchführt. Es kommt dies in den Tarifsätzen zum Ausdruck, die sich meist beziehen auf ganze Stücke: Tische, Schränke, Vertikows usw. Die eigentliche Großindustrie nun, die

in Berlin ihren bedeutendsten Sitz hat, weist keine Tarifvereinbarungen auf. Es sind dies die Betriebe, in denen die Arbeitsteilung so weit fortgeschritten ist, daß ein Arbeiter nur Stuhllehnen, der andere nur Rosetten, der dritte nur Tischbeine macht usw. — Es ist auch von keinem Eindringen der Tarifbewegung in die kleineren Betriebe zu berichten, die für fremde Rechnung, für die großen Magazine arbeiten, die also nur einen Teil des Großbetriebes darstellen.

Die Bezeichnung „Metallgewerbe" in der Aufführung des Statistischen Amtes begreift die verschiedensten Spezialzweige der Metallbearbeitung und -verarbeitung. Die Tarifverträge erstrecken sich auf Klempner, Bauschlosser, Beleuchtungsindustrie, Heizungsmonteure, die den größten Teil der 150 Tarife des Metallgewerbes ausmachen. Es folgen Feilenhauer, Eisen- und Zinngießer und Metallschläger. Die erste Gruppe kennzeichnet sich ohne weiteres als zum Baugewerbe zugehörig. Sie sind in diesem Zusammenhange bereits erwähnt. Die Tarife der Feilenhauer, ebenso wie der Eisen- und Zinngießer, sind lediglich lose Lohnaufstellungen von Einzelfirmen, die Abmachungen weiterer Art nicht enthalten, vor allem eine Bestimmung über die Dauer des Vertrags vermissen lassen. Da außerdem bei einer ganzen Reihe dieser Aufstellungen von Akkordlohnpositionen die Unterschrift fehlt, ist nicht ersichtlich, ob es sich um tatsächliche Verträge handelt, also um beiderseitig anerkannte Vereinbarungen.

Aus gleichem Grunde müssen die im Werke des Statistischen Amtes ausgeführten „Tarifverträge der Textilindustrie" aus der Betrachtung ausscheiden. Es fehlt ihnen die petitio principii eines Vertrags, die beiderseitige Vereinbarung. Sie bilden lediglich eine Spezialisierung der Bedingungen, unter denen ein einzelner oder eine ad hoc zusammengetretene Mehrzahl von Unternehmern Leute in Arbeit nehmen will oder unter denen die Arbeiter sich einstellen lassen, eine einfache Zusammenstellung der in Großbetrieben fast überall gebräuchlichen Akkordlisten. Das Statistische Amt sieht sich mit Bezug auf das Metallgewerbe deshalb auch veranlaßt, vor „einer Überschätzung des Umfanges und der Bedeutung der Tarifverbreitung in diesem Gewerbe" zu warnen.

Es bleibt nur noch übrig, die Tarifbewegung der Schneider, Schuhmacher und Lederarbeiter darzustellen und die Tarifvereinbarungen in der Nahrungsmittelindustrie zu erwähnen.

Das Schneidergewerbe weist eine ganz ansehnliche Tarifbewegung auf. Sie hat sich jedoch beschränkt auf einen ganz bestimmten

Zweig, die Herren-Maß-Schneiderei. Die eigentliche Konfektionsindustrie, die Herstellung von Damenmänteln, fertigen Anzügen im Großen, die Kostümkonfektion weist nirgends eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen auf.

Genau das Gleiche gilt für das Schuhmachergewerbe. Auch hier ist nur ein Eindringen der Tarifbewegung zu konstatieren in die Maß-Schuhmacherei, jener Betriebsform, die sich beim Übergang dieser Gewerbe zur fabrikmäßig betriebenen Großindustrie noch lebensfähig erhalten hat — allerdings bilden sie wohl meist nur einen Teil von kaufmännischen Unternehmungen, deren Schwergewicht im Vertrieb fertiger Waren besteht. Zum Beweis sei angeführt, daß die meisten Betriebe ausführliche Bestimmungen über Reparaturarbeiten enthalten. Die großindustrielle Schuhfabrikation hat sich fast durchweg der Einführung eines Tarifs gegenüber ablehnend verhalten.

Die Lederindustrie weist ebenfalls eine ganz unbedeutende Zahl von Tarifvereinbarungen auf. Es sind nur Firmentarife und enthalten lediglich eine Aufstellung der Akkordpositionen. Eine Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeit der Tarifbewegung für dieses Gewerbe ist bei dem ganz spärlichen Vorkommen nicht angängig. —

Damit wäre die Skizzierung der Ausdehnung der Tarifbewegung für das eigentliche Gewerbe erschöpft.

Es bestehen allerdings noch eine ganze Reihe von kollektiven Abmachungen im Braugewerbe, im Bäcker-, im Transportgewerbe, die allerdings parallele Erscheinungen zeigen, aber doch auf anderen Ursachen beruhen und in anderem Zusammenhang zur Darstellung kommen.

Die kurze Darstellung der Ausdehnung der Tarifbewegung in Deutschland führt zu dem Ergebnis, daß bis jetzt erst ganz bestimmte Zweige des Handwerks sich der Tarifbewegung zugänglich gezeigt haben, und weiter, daß die Großindustrie so gut wie gar keine Neigung zu Tarifabschlüssen zeigt, daß selbst in den Fällen, in denen ein tariffreundliches Handwerk die Neigung zeigt, zur fabrikmäßigen Produktionsweise überzugehen, die Tarifbewegung auf den Handwerksbetrieb beschränkt bleibt.

Man könnte zu der Vermutung kommen, daß der Tarifvertrag, als das Ergebnis der Gewerkschaftspolitik der Arbeiter, bis jetzt nur in Handwerksbetrieben Erfolg gehabt habe und in allen größeren Betrieben kapitalistischer Produktionsweise einen zur Zeit noch zu starken Widerstand finde. Die Bewegung sei aber erst im Anfange

und die bisherigen Erfolge ließen darauf schließen, daß mit wachsender Macht der Arbeiterkoalitionen mit Notwendigkeit sich eine Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag sich ergeben müsse. Dieser so oft ausgesprochenen Meinung ist zu erwidern, daß es einmal nur einzelne, unter ganz gewissen Bedingungen lebende Handwerksarten sind, die für die Tarifbewegung sich als guter Boden erwiesen haben, daß andere Zweige des Handwerks, für die die Voraussetzung eines für die Arbeiter günstigen Verhältnisses von Unternehmern und Arbeitern ebenfalls gegeben sind, gar keine Tarifbewegung aufweisen, und daß der Schluß logisch erscheint, daß diese Bedingungen, unter denen die tarifgünstigen Handwerksarten leben, Lebensbedingungen auch für die Tarifbewegung sind.

Was ist nun der eigentümliche Charakter gerade der Gewerbe, in denen der Tarifvertrag zur allgemeinen Norm der Arbeitsbedingungen geworden ist. Wir können uns ohne Schaden im folgenden auf die Gewerbe beschränken, in denen tatsächlich eine starke und voraussichtlich sich immer mehr verallgemeinernde Tendenz zur Tarifbewegung besteht. Es sind die graphischen Gewerbe, das Baugewerbe und sämtliche in enger Beziehung dazu stehenden Gewerbe, die Herren-Maß-Schneiderei, das Maßschuhmachergewerbe.

Es sei vorausgeschickt, daß die Entstehungsgründe der Tarifbewegung durchaus verschiedener Art sind. Der Buchdruckertarif ist wohl entstanden als das Produkt der historischen Verhältnisse dieses Gewerbes. Diese interessante historische Entwicklung des Tarifgedankens im Buchdruckergewerbe ist verschiedenfach dargestellt worden: von Zahn in Bd. 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, von F. Imle in den gewerblichen Friedensdokumenten, von Rexhäuser: Zur Geschichte des Verbandes Deutscher Buchdrucker. Es erübrigt sich somit, auf die Geschichte selbst einzugehen. Man kann sich der Ansicht des amtlichen Werkes anschließen, daß im Buchdruck die erfolgreiche Durchführung von Tarifverträgen von inneren psychologischen Faktoren auf beiden Seiten abhängig war. Der Tarifgedanke war ursprünglich gedacht als das Mittel, den beiden Hauptübelständen, unter denen das Buchdruckgewerbe seit langem zu leiden hatte, die Überfüllung des Gewerbes mit Winkeldruckereien, zu begegnen.

Doch diese gab nur den äußeren Anlaß, die tiefere Anregung ist ideologischer Natur. Die Tarifbewegung der Buchdrucker ist entstanden in einer Zeit, als die Gedanken des politischen Konstitutionalismus, als die Ideen des politischen Liberalismus stürmischer als

je zuvor und je nachher im 19. Jahrhundert die Köpfe fesselten. Die Märztage des Jahres 1848 waren die Geburtstage der Tarifbewegung im Buchdruck. Diese Tage bilden den Beginn einer halbjahrhundertalten Tradition von Mühen und Kämpfen um die wirtschaftliche Sicherung einer nationalen Tarifgemeinschaft. Jene Tage begründeten allerdings auch ein ebenfalls traditionell gewordenes Gefühl der Zusammengehörigkeit von Prinzipalen und einer intelligenten Arbeiterschaft.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Buchdruckgewerbes unterstützte aber auch in denkbar bester Weise dieses Arbeitsverhältnis. Schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Schnellpresse und der Schriftguß erfunden worden, und der Handgießer auch in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts verdrängt. Die Satzherstellung bewegte sich seit langer Zeit in den hergebrachten Gleisen und hat erst in allerjüngster Zeit eine Umgestaltung erfahren. So hat denn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Buchdruckgewerbe keinerlei bedeutende technische Umwälzungen durchzumachen gehabt. Als rein nationales Gewerbe, hielten ihm natürliche Gründe eine Konkurrenz des Auslandes ab. So sind es denn nur äußere wirtschaftliche Gründe — Einwirkungen der wechselnden Konjunkturen, eine bedeutend gesteigerte Inanspruchnahme des Gewerbes, — die sämtliche Tarifaktionen im Buchdruck nach kurzer Zeit wieder im Sande verlaufen ließen, und erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts — 1896 — einen Tarif zustande bringen ließen, dem bis jetzt eine zehnjährige Dauer beschieden war.

Wenn im Buchdruck historisch begündete, ideologische Gründe auf die Tarifentwicklung anregend wirkten, so sind es im Baugewerbe rein wirtschaftliche. Die Tarifverträge im Baugewerbe sind das Produkt der letzten zehn Jahre. Ideologische Voraussetzungen bestanden nicht. Die Tarifgemeinschaft ist hier das notwendige Ergebnis der mit dem Erstarken der Arbeiter-Koalitionen unhaltbar gewordenen Verhältnisse. Seit dem Erlaß der Gewerbeordnung, die die Koalitionsfreiheit und die Gewerbefreiheit brachte, trat im Baugewerbe ein vollständiger Umschwung ein.[1]) Die rasch sich vollziehende Koalition der Arbeiter trat mit der Forderung höherer Lohnsätze und besserer Arbeitsbedingungen auf den Markt. Dem wirkte das Bedürfnis nach billiger Produktion der nach Durchführung

---

[1]) Vgl. dazu F. Habersbrunner, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe. Leipzig 1903.

der Gewerbefreiheit außerordentlich sich steigernden Zahl der Arbeitgeber scharf entgegen. Da früher der Leiter des Baues, der Baugewerksmeister, selbst Lohnarbeiter des Bauherrn war, für dessen Rechnung er den Bau ausführte, hatte er kein Interesse daran, die Löhne der ihm unterstellten Arbeiter zu drücken. Dies änderte sich auch nicht, als um die Mitte des Jahrhunderts die steigenden Grundstückpreise insbesondere in den größeren Städten starke Anregung zu Terrainspekulationen gaben und der Baugewerksmeister seine Zukunft zu fremdem Kapital nehmen mußte, um diese durchführen zu können. Dieses Eindringen des Kapitalismus, der die Spekulation in Baubanken organisierte, führte zunächst zu einem Umschwung in der Produktionsweise des Baugewerbes, indem es das Bauen auf „eigene Regie“ durch den Spekulationsbau verdrängte. Diese Erscheinung wurde für das Arbeitsverhältnis gefährlich, als nach Einführung der Gewerbefreiheit bald der gelernte Baugewerksmeister durch den Bauunternehmer verdrängt wurde. Da zu diesem neuen Stand, der keine großen Voraussetzungen erforderte, ein rascher Zudrang entstand, fiel naturgemäß der Verdienst. Einen Ausgleich konnte sich der Bauunternehmer nur durch Lohndrückerei verschaffen. Dem begegnete die Arbeiterorganisation mit einer Taktik, die sich den natürlichen Verhältnissen und den besonderen Produktionsverhältnissen des Baugewerbes anpaßte. Die Kalkulation des Baues liegt der Ausführung zeitlich weit voraus. Der Kostenanschlag oder die Submissionsofferte enthält naturgemäß den möglichst niedrigen Lohn. Eine Forderung auf Erhöhung des Lohnes zu erfüllen, dazu ist der Bauunternehmer nachträglich einfach nicht imstande. Die Taktik der Arbeiter geht nun darauf hinaus, die Forderungen erst dann zu stellen, wenn die Verhältnisse günstig sind, wenn also die Bautätigkeit im vollen Gange ist. Es kommt dazu, daß ohnedies nur ein Teil des Jahres für die Bautätigkeit günstig ist.

Die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind im Baugewerbe denn auch außerordentlich zahlreich. Nach der Statistik des Deutschen Reiches umfaßten sie seit 1899 jedes Jahr weit mehr als ein Drittel aller Ausstände.

Für die letzten 7 Jahre betrug die Zahl der Streiks im Baugewerbe:

Jahr	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der beendeten Streiks	471	496	378	467	520	742	750

Diese Angaben lassen verstehen, wenn mit beinahe elementarer

Wucht die Tarifbewegung, die Ruhe und stete Verhältnisse verheißt, Eingang fand. Die gleichen Gründe führten die Gewerbe, die in enger Fühlung zum Baugewerbe stehen, und die von dessen Verhältnissen in Mitleidenschaft gezogen wurden, mit Notwendigkeit zum Tarifvertrag.

Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welche Gründe den Anlaß gaben zu einer Tarifbildung in dem Bekleidungsgewerbe. — Die Möbelfabrikation, soweit sie von der Tarifbewegung ergriffen ist, steht in enger Beziehung zu der Bautischlerei und mag von dieser die Anregung zu Tarifbildungen erhalten haben. — Der Grund aber, daß Arbeitsstreitigkeiten in den Bekleidungsgewerben zu Tarifvereinbarungen führten, daß eine ganze Reihe von Tarifgemeinschaften entstanden, ohne vorhergegangene Lohnbewegung, also aus freier Entschließung der beiden Kontrahenten, liegt wohl in den Entlohnungsverhältnissen dieser Gewerbe. Das Lohnsystem ist das Akkordsystem. Die Festsetzung der Akkordsätze geschieht auf Grund von sogenannten Akkordlisten oder Akkordtarifen. Diese Akkordtarife sind nun je nach der Technik der Betriebe durchaus verschieden.

Bernhard[1]) ordnet sie in folgende Gruppen:

1. Stückberechnung,
2. Einheitsberechnung,
3. Elementenberechnung.

Die einfachste Form ist der Tarif mit Stückberechnung, in dem eine Reihe von fertigen Arbeitsstücken angegeben ist. Dieser Tarif eignet sich vor allem für die Gewerbe, in denen der Arbeiter das Arbeitsstück beginnt und es fertig aus der Hand legt, in denen technische Änderungen fast gar nicht vorkommen. Diese Form kommt zur Anwendung im Handwerk, ganz ausnahmslos in der Maß-Schuhmacherei, der Maß-Schneiderei.

Eine größere Fabrik kommt unmöglich damit aus. Um den verschiedenen Dimensionen der Arbeitsstücke gerecht zu werden, versucht man auf Maßeinheiten der Arbeitsstücke zurückzugehen. Wo eine Zerlegung der Arbeitsstücke in solche Maßeinheiten nicht möglich ist, kommt man zur anderen, am allgemeinsten angewandten Form, der Elementenberechnung, wie sie in der Großindustrie, der Fabrikation der Halbzeuge und Fertigfabrikate angewandt wird. Diese Tarife geben nur den Preis der einzelnen Manipulationen an, die in ihrer Zusammensetzung die gesamte Arbeitsleistung ausmachen.

---

[1]) Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903.

Man ist gezwungen, auf die einzelnen Operationen zurückzugehen, weil man ihre Ausführung meist in verschiedene Hände legt.

Die in Rede stehenden Gewerbe halten — wie gesagt — an der Stückberechnung fest. Bei Aufstellung dieser Tarife, die — im Gegensatz zu den Tarifen der Großindustrie — sich wenig verändern, ist eine vorherige Vereinbarung eines Handwerksmeisters mit seinen Gehilfen schon ohne weiteres gegeben. Es ist also das Bedürfnis nach Erleichterung der Akkordabmachungen, die den Tarif für die Werkstatt verlangt. Von der Werkstatt bis zu der Gesamtheit der Meister und Gesellen einer Stadt — die Innung ist meist der Kontrahent auf Arbeitgeberseite, der Gesellenausschuß auf Arbeiterseite — ist nur ein Schritt. Dieses Hineinwachsen von autonomen Akkordaufstellungen der Meister zu vertraglichen, von seiten der vereinten Gesellen anerkannten Tarifen, ist vor allem zu beobachten in der Maß-Schneiderei, der Maß-Schuhmacherei, dann der handwerksmäßigen Möbeltischlerei, der Feilenhauer, der Werkstatttöpferei, Böttchergewerbe, Lederindustrie — kurz fast sämtlicher Gewerbe, die in der amtlichen Statistik als Akkordgewerbe auftreten.

Daß diese Entwicklung der Akkordtarifverträge alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, das beweist die Tatsache, daß alle diese Tarifverträge ursprünglich nur den Akkordtarif, aber keine weiteren Abmachungen über Vertragsdauer, Arbeitszeit usw. enthielten. So stellen sich noch eine ganze Reihe von Tarifen der Lederindustrie, auch des Schneidergewerbes dar. Erst allmählich wurden Arbeitszeit, Bestimmungen über die Dauer des Vertrags und über die Schlichtung von Streitigkeiten in den Kreis der Abmachungen einbezogen.

Diese für den Beginn und die Entwicklung der Tarifbewegung bestimmenden Gründe genügen aber nicht, der Bewegung Dauer zu verleihen. Es müssen noch gewisse innere Gründe hinzutreten, die aus der Eigenart der von der Tarifbewegung erfaßten Gewerbe sich erklären, und die sich bei jedem dieser Gewerbe vorfinden, also typisch sind.

Die Teile des Handwerks, die der Tarifbewegung bis jetzt Eingang verschafft haben, bilden eine gesonderte Gruppe innerhalb des Handwerks. — Das Buchdruckgewerbe nimmt an sich eine Ausnahmestellung ein. Es läßt sich überhaupt nicht ohne weiteres dem Handwerk beizählen, besitzt aber dank seiner besonderen Entwicklung und seiner inneren Struktur mehr Ähnlichkeit mit diesem, als mit der reinen Industrie, so daß man es ohne Schaden dazu rechnen kann. — Der Entwicklungsprozeß, der mit dem Aufhören der Zunft-

organisation und dem Beginne der Gewerbefreiheit einsetzte und die vollständige Umwälzung des gewerblichen Lebens brachte, ist allerdings in Bezug auf das Handwerk noch nicht abgeschlossen, läßt aber immerhin eine gewisse Tendenz erkennen. Bücher, der im Verein für Sozialpolitik, 1897, über die vom Verein veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks [1]) referierte [2]), glaubt fünf Entwicklungsvorgänge hervorheben zu müssen:

a) die Verdrängung des Handwerks durch Fabrik und Hausindustrie,
b) die Schmälerung des Produktionsgebietes des Handwerks durch beide,
c) die Angliederung des Handwerks an die großen Unternehmungen,
d) die Verarmung des Handwerks durch Bedarfsverschiebung,
e) die Herabdrückung des Handwerks zur Heimarbeit durch Magazine.

Demgemäß kann man bei Betrachtung des jetzigen Umfangs und der Bedeutung des Handwerks fünf Gruppen des Handwerks unterscheiden.

Die erste umfaßt die Gewerbe, die für das Handwerk nur noch verlorene Gebiete darstellen. Es sind die Gewerbe, deren Arbeitsfeld ständig mehr von dem kapitalistischen Betrieb okkupiert wird. Hierzu sind zu rechnen: Weberei, Färberei, Kammmacherei, Strumpfwirkerei, Nadelmacherei, Knopfmacherei. Es folgen gewisse Teile der Gerberei und Seifensiederei. In diesen kann man von einer unbedingten Herrschaft der nicht handwerksmäßigen Betriebe sprechen, oder wenigstens behaupten, daß das Handwerk in nicht allzulanger Zeit nur noch Ausnahmefälle bilden wird.

Soweit diese untergehenden Teile des Handwerks noch bestehen, sind es Zwergbetriebe, in denen meist der Besitzer allein arbeitet. Von einer tarifmäßigen Ausbildung der Arbeitsbedingungen ist selbstverständlich nicht die Rede.

Die zweite Gruppe umfaßt die Arten des Handwerks, von denen ein gewisser Teil der Fabrik verfallen ist, ein Teil sich aber lebensfähig erhalten hat. Es ist vor allem die Schuhmacherei und Schneiderei, dann Uhrmacher, Böttcher, Drechsler, Sattler, Buchbinder, Klempnerei,

---

[1]) Untersuchungen über die Lage des Handwerks. Bd. 62, 71 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

[2]) Bd. 76 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Glaserei, Tischlerei, Schlosserei. Es ist schon erwähnt, daß hier die Tarifbewegung guten Boden gefunden hat und sich ihr neue Entwicklungsmöglichkeiten von Tag zu Tag eröffnen. Es betrifft dies — wie auch bereits dargelegt — aber nur die Teile des Handwerks, die eben als solche lebensfähig sind. So nur die Maß- und Reparaturschuhmacherei, nicht die bloße Flickschusterei und nicht die Schuhfabrik, die Herren-Maßschneiderei, aber keinen einzigen Betrieb der Konfektionsindustrie; die Böttcherei, soweit sie selbständig ist oder sich an die großen Brauereien angegliedert hat, die Klempnerei, soweit sie mit dem Bauhandwerk verbunden ist und nicht, soweit sie noch mit der Neuanfertigung von Metallwaren handelt, ein Fall, der allerdings immer seltener wird. Das gleiche gilt von der Glaserei, die in ihrer Eigenschaft als Teil des Bauhandwerks, der Tarifbewegung Eingang verschafft hat, aber nicht als kapitalistischer Betrieb, als Fensterfabrik, von der Tischlerei als Bautischlerei und Möbeltischlerei, soweit sie sich beschränkt auf die Herstellung gewisser der individualisierenden Tätigkeit des Handwerks entsprechenden Möbel, und nicht als Verlagsbetrieb, als Teil des Möbelmagazins, von der Schlosserei als Bauschlosserei und nicht als Teil der Maschinenfabrik.

Zu der dritten Gruppe gehören die Handwerke, die dem Großbetriebe sich angegliedert haben, der einen beträchtlichen Bedarf an Handwerksarbeit aller Art hat. So lange diese Arbeit nicht in größerer Menge vorkommt, begnügt man sich damit, mit derselben den selbständigen Handwerksmeister zu betrauen. Es betrifft in erster Linie die Schlosserei, die sich in allen Betrieben findet, die Maschinen verwenden, die Tischlerei, die sich vorwiegend in Großbetrieben mit Reparaturen, aber auch mit Kistenanfertigung und Herstellung von Kästen aller Art zu beschäftigen hat. Böttchereien finden sich in Betrieben, die ihre Produkte in Fässern, Kübeln verpacken, Klempnereien sind den Betrieben angegliedert, die einen größeren Bedarf an Blechbüchsen haben. Alle diese Betriehe haben als solche sich der Tarifbewegung angeschlossen. Das Gleiche gilt von der Gruppe des Handwerks, die durch kapitalistische Unternehmungen zu selbständigen, bleibenden, handwerksmäßigen Hausindustriellen herabgedrückt werden. Es ist dies ein sehr häufig sich vorfindender Vorgang. Es sind die Betriebe, die nicht mehr rein handwerksmäßig und noch nicht rein kapitalistisch organisiert sind. Zu dieser kapitalistischen Organisation rechnen wir natürlich auch die Hausindustrie. Es betrifft vor allem die Möbeltischlerei, die Tapeziererei, einen großen Teil der Buchbindereien, Bürstenmacher,

die verschiedenen Leder verarbeitenden Gewerbe, Drechsler, Metalldreher. Man kann hierzu auch die Textilfärbereien rechnen, soweit sie noch unter selbständigen Kleinmeistern bestehen, aber ihre Erzeugnisse zum Großhändler tragen. (Diese letzte Art der selbstständigen Textil-Kleinhandwerker existiert z. B. noch in sehr großer Anzahl in Apolda; in Jena sind eine ganze Reihe selbständiger Handwerker bekannt — Buchbinder, Leder verarbeitende Gewerbe, die vollständig von den beiden großen Fabriken der optischen Industrie und der Glasindustrie abhängig sind.) Alle diese Gewerbe weisen keine Tarifbewegung auf.

Die letzte Gruppe endlich umfaßt die Gewerbe, die nach wie vor blühendes Handwerk geblieben sind, die wir erkannten als zukunftsreichstes Gebiet der Tarifidee. Es ist hierzu zu rechnen das gesamte Baugewerbe, die Maurer, Zimmerer, Maler, Dachdecker, die Ernährungsgewerbe (Bäcker und Fleischer).

Mit dem oben angeführten Vorbehalt wäre das Buchdruckgewerbe auch in diese Gruppe einzureihen. Es soll nicht geleugnet werden, daß man diese Gewerbe zum großen Teil als kapitalistische Betriebe ansehen kann, wenn man die Größe der vorkommenden Arbeitsleistung, die Höhe des in Betracht kommenden Kapitals und oft auch die Zahl der Arbeiter in Betracht zieht. Doch ist dem entgegenzuhalten, daß diese Kapitalisierung nur additionelle Bedeutung hat; eine Durchdringung dieser Betriebe mit allen Eigenheiten kapitalistischer Produktionsweise — eine ständig intensiver werdende Technik, Zerlegung des Arbeitsverfahrens — findet nicht statt. Die Kapitalisierung dieser Betriebe geschieht nur in der veränderten Finanzierung und nicht in der Produktionsweise.

Damit ist der erste Schritt getan zur Erkennung der objektiven Bedingungen, auf denen diese Betriebe und die Tarifbewegung selbst ruhen. Die erste dieser Bedingungen ist also eine gewisse Organisationsform der Betriebe. Es ist die Tatsache, daß diese Betriebe eine geringe Konzentrationsfähigkeit haben, daß die größeren Betriebe mit bedeutender Arbeiterzahl und großem Kapital eine im Verhältnis zu der gesamten Industrie viel geringere Überlegenheit besitzen. Es findet dies seinen Grund darin, daß sämtliche in Betracht kommenden Gewerbe eine ganz geringe Anzahl von Maschinen verwenden und die Handarbeit unbestritten bleibt. Es ist dies der Fall im Buchdruck wie im Baugewerbe, beim Maßschneider wie beim Bäcker. Damit ist gesagt, daß alle die Vorzüge, die der Großbetrieb sonst aus der Arbeitsteilung zieht, hier nicht nutzbar gemacht werden

können. Selbstverständlich hat der kapitalkräftigere Großbetrieb auch hier noch Vorteile, die sich aus größerer Kreditgewährung, billigerem Einkauf u. s. f. ergeben, doch liegen diese Vorteile auf der wirtschaftlich kapitalistischen Seite und nur in viel schwächerem Maße in der eigentlichen Produktionssphäre.

Es ist zu bedenken, daß im Buchdruck eine höhere Arbeiterzahl nur für ganz bestimmte Arbeiten nutzbar gemacht werden kann, daß unzählige Arbeitsleistungen zu verrichten sind von kleinerem Umfange, wie das Setzen und Drucken einer bestimmten Auflage einer Zeitschrift, eines Buches. Gewiß ist, daß eine größere Zahl von Arbeitern im Baugewerbe gewisse Vorteile bieten, die sich aus der besseren Ausnutzung des günstigen Wetters ergeben. Es bleibt aber bestehen, daß die meisten Bauten nur mit einer beschränkten Arbeiterzahl ausgeführt werden können, die ebenso gut vom kleinen Bauhandwerker gestellt werden kann, wie vom Baugeschäft.

Die Betriebskonzentration, wie sie in diesen Gewerben tatsächlich stattfindet, ist lediglich eine Personalvergrößerung; damit ist aber nicht ohne weiteres eine erhöhte Produktionskapazität gegeben. Seinen tieferen Grund hat diese Erscheinung nicht nur in der geringen Verwendung von Maschinen, sondern vor allem in der durchschnittlichen Gleichheit der Arbeitsleistungen. Es gibt im Buchdruck nur individuelle Verschiedenheiten unter den Arbeitern, aber keinen Gegensatz von qualifizierten und ungelernten Arbeitern. Dasselbe gilt mit einiger Abweichung für das Schneidergewerbe, dasselbe für das Schuhmachergewerbe.

Im Baugewerbe liegen die Verhältnisse ganz ähnlich; wenn auch hier ungelernte Arbeiter beschäftigt werden, so steht die Zahl dieser Zuträger doch in ganz bestimmtem Verhältnis zur Zahl der gelernten oder geübten Arbeiter. Es kann also für alle diese Gewerbe nicht festgestellt werden, daß eine Abwanderung der qualifizierten Arbeitskräfte nach den großen, leistungsfähigen Unternehmungen stattfindet. Die Überlegenheit der kapitalistischen Betriebweise, die sich vor allem darin zeigt, daß der Durchschnittslohn der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter viel geringer ist als in einem kleinen Betriebe derselben Art, daß vor allem der auf ein Arbeitsstück entfallende Lohn viel geringer ist als bei der kleineren Betriebsform, ist für den Großbetrieb im Buchdruck und im Baugewerbe nicht zu erweisen. Der Preis der abstrakten Arbeitskraft, wie Sombart[1]) diesen Durch-

[1]) W. Sombart, Das Gewerbewesen, Leipzig 1904, passim. — Derselbe, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, passim.

schnittslohn der in einem Etablissement beschäftigten Arbeiter nennt, wird sowohl im Buchdruck als im Baugewerbe — wenn er auch auf das vollendete Arbeitsstück berechnet wird, im Großbetrieb keine erhebliche Differenz gegen den Mittelbetrieb zeigen.

Ein zweites, sehr wesentliches Merkmal besteht in der Tatsache, daß die Arbeitslöhne den weitaus größten Teil der Produktionskosten in diesen Gewerben bilden, daß die Höhe der Arbeitslöhne in erster Linie preisbestimmend ist; dies trifft im eminenten Sinne zu im Buchdruck, ebenfalls in hervorragender Weise im Baugewerbe, wenn man sich auf die eigentlichen Baukosten beschränkt und den Bodenpreis als Bestimmungsgrund für die Höhe der Produktionskosten unberücksichtigt läßt. Für diese Gewerbe kommt hinzu, daß die Rohmaterialien — im Buchdruck spielen sie ja überhaupt keine Rolle — an sich geringen Schwankungen unterliegen. Die Preise für die Baumaterialien sind ja bezirksweise recht verschieden, sie weisen aber hier eine ganz stete Tendenz auf, eine Stetigkeit, die unterstützt wird einmal durch den geringen Versendungsradius, der eine Versorgung entlegener Bezirke unmöglich macht, zum anderen durch Kartellierung der meisten Betriebe der Bezirke. Dies letztere betrifft vor allem den Zement, der von allen Baumaterialien die höchste Versendbarkeit besitzt.

Ein weiteres Kennzeichen der Gewerbe ist die schon erwähnte handwerksmäßige Technik, die sich darin äußert, daß der Produktionsprozeß nicht in einzelne Teilverrichtungen zerlegt wird, deren Ausführungen einzelnen Organen — Menschen oder Maschinen — übertragen wird, sondern daß der Arbeiter ein ganzes Arbeitsstück zur Ausführung zugewiesen bekommt. Er erhält — wie bei den Schneidern, den Tischlern — den Rohstoff zugeteilt und legt erst das fertige Stück aus der Hand. Es ist bei diesem Verfahren, das der individuellen Persönlichkeit angepaßt ist, nicht ausgeschlossen, daß rechnerisch der Arbeitsprozeß in viele Einzelarbeiten zerlegt wird. Wir sehen beim Buchdruckertarif ein starkes Heft von vielen Seiten und angefüllt mit den Angaben dieser einzelnen Arbeiten, wir sehen beim Tischlergewerbe hunderte von Akkordpositionen. Diesen spezialisierten Akkorden steht aber die gesamte Arbeiterschaft vollständig gleichmäßig gegenüber, es ist nicht der Fall, daß diese Akkorde gleichzeitig individualisierend sind, daß für den Einzelarbeiter, für die Einzelverrichtung ganz bestimmte Akkorde gemacht werden, sondern der einzelne Arbeiter wird im ganzen seiner Betätigung den größten Teil der Akkordpositionen zu verarbeiten haben. Die un-

geheure Energie, die höhere Produktionsfähigkeit des Akkordsystems beruht aber nicht nur darauf, daß der Arbeitsprozeß möglichst in leicht kontrollierbare Teilprozesse zerlegt wird, sondern vor allem darauf, daß dem einzelnen Arbeiter seiner individuellen Fähigkeit entsprechende Akkorde zugewiesen werden. Bei den in Rede stehenden Gewerben — vor allem im Buchdruck — ist aber ohne weiteres gegeben, daß sich die Arbeitsverrichtung eines einzelnen Arbeiters aus bald einem Hundert von Akkordpositionen zusammensetzt. — Es ist hier nur von der Technik der Gewerbe die Rede gewesen, denen das Akkordsystem zu Grunde liegt. Die meisten tarifanerkennenden Gewerbe — vor allem das Baugewerbe — arbeiten aber nach dem Zeitlohnsystem. Dem Tarif liegen in diesen Fällen Minimallohnsätze zu Grunde.

Es ist noch ein anderes, das diese Gewerbe auszeichnet vor der tariffeindlichen Industrie. Sie sind von akuten Krisen fast ganz verschont, allgemeinen Krisen können sie viel leichter ausweichen als die schwere Industrie. Das erstere trifft vor allem den Buchdruck — es ist wohl ausgeschlossen, daß plötzlich ein so ungeheures Sinken in der Nachfrage von Büchern entsteht, daß die Druckereien gezwungen wären, ihren Betrieb einzuschränken. Im Baugewerbe kommen derartige plötzliche Störungen allerdings vor. Sie werden hervorgerufen durch ungenügende Organisation des Baukredits und durch verfehlte Immobilienspekulationen.

Die Schwankungen der Konjunktur bleiben bei den in Frage kommenden Gewerben natürlich auch nicht ohne Wirkungen. Vom Buchdruck kann man allerdings sagen, daß eine derartige ungünstige Konjunktur sich aus eigenem Verschulden kaum allgemein bilden kann. Es erscheint ausgeschlossen, daß allgemein eine Überfüllung des Marktes mit Büchern auf eine fallende Tendenz der Druckpreise hinwirken kann. Es können höchstens volkswirtschaftliche Veränderungen in Frage kommen, die eine Minderung der allgemeinen Kaufkräftigkeit erzeugen würden. Im Baugewerbe sind derartige langsame Krisen ja sehr häufig, da die Bautätigkeit in engster Wechselbeziehung zu der allgemeinen Lage der Industrie steht und — soweit Wohnungsbauten in Betracht kommen — durch ein die Nachfrage übersteigendes entsprechendes Angebot von Wohnungen örtliche Krisen eintreten können. In diesen Fällen ist nun der Bauhandwerker in der Lage, ohne größere Schwierigkeiten sich der veränderten Lage anzupassen. Selbstverständlich erleidet er auch einen Verlust durch den entgangenen Gewinn, aber er kann seine Arbeiterschaft ohne weiteres

reduzieren. Er hat kein Interesse daran, sie zu halten, da ihm gleich qualifizierte Arbeiter bei besserer Konjunktur sicher sind. Der Bauhandwerker hat ohnedies meist eine wechselnde, der Größe der Aufträge entsprechende Arbeiterzahl. Es kommt hinzu, daß er nicht ein großes immobiles Kapital, nicht einen Maschinenpark zu verzinsen und amortisieren hat, Schwierigkeiten, die so häufig für die Großindustrie, wenn sie sich in gleicher Lage befindet, die schwersten Verluste bedeuten.

Die letzte und bedeutendste der Lebensbedingungen aller dieser Gewerbe ist aber eine auf natürlichen Gründen beruhende Monopolstellung für einen national oder lokal begrenzten Bezirk, eine Monopolstellung, die es den organisierten Unternehmern ermöglicht, die Preisbestimmung in die Hand zu nehmen und Erhöhung von Produktionskosten auf die Konsumenten abzuwälzen. Der Buchdruck besitzt eine nationale Monopolstellung für deutschsprachlichen Druck nach deutscher Sitte, in deutscher Rechtschreibung, Druckeinrichtung und Geschmack. Für den Druck von Lokalblättern besitzt er außerdem in den meisten Fällen ein lokales Monopol. Dazu kommt, daß die einzelnen Verlagswerke ein rechtliches Monopol im Urheberrecht besitzen, daß die Verlagsbetriebe das bestorganisierte Kartellsystem des Deutschen Reiches darstellen. In der Mehrzahl der Fälle — im Zeitungsdruck — stehen außerdem die Druckereiunternehmer dem Privatpublikum direkt gegenüber, so daß eine Preiserhöhung nicht auf den Widerstand eines Händlerpublikums stößt. Das Baugewerbe erhält von dieser natürlichen — lokal begrenzten — Monopolstellung sein ganzes eigentümliches Gepräge. Sie ist zurückzuführen auf die Immobilität seiner Produkte, die sich aber auch — wenn auch in schwächerem Maße — auf die Rohmaterialien ausdehnt, die nur auf ganz kurze Entfernungen und auf dem billigsten Transportwege befördert werden können. Die Maßschneiderei und Maß- und Reparaturschuhmacherei ist ebenfalls in der Hauptsache örtlich gebunden oder besitzt wenigstens bedeutendere Vorzüge vor auswärtigen Betrieben.

Diese typischen Eigenschaften aller der für die Tarifbewegung in Betracht kommenden Gewerbe führt nun zu dem Schlusse, daß eine gewisse Kausalverbindung besteht. Die Optimisten der Tarifbewegung, die von einer liberal-politischen Weltanschauung aus das Problem erörtern, schließen folgendermaßen: Die der Arbeiterbewegung innewohnende ungeheuere Kraft besitzt eine Spannung, die sich einmal politisch entladet in einer utopisch-sozialistischen Demokratie, die sich zum anderen äußert in dem Verlangen nach einer kon-

stitutionellen Anteilnahme an der Produktion; es ist selbstverständlich, daß dem Druck, den diese Bewegung ausübt, zunächst die Gewerbe nachgeben, die vermöge einer einfacheren Technik und natürlichen Elastizität geringere Schwierigkeiten haben, sich anzupassen, und die noch dazu die Möglichkeit besitzen, kraft einer natürlichen Monopolstellung sich in der Preisstellung für die Erhöhung der Produktion schadlos zu halten. Wenn diese Argumentation aber dann fortfährt, daß kein Grund zu dem Zweifel berechtige, daß die Tarifbewegung auf anderen Voraussetzungen überhaupt nicht möglich sei, so ist zu erwidern, daß einmal in Deutschland die Tarifbewegung in allen den Gewerben, in denen diese Voraussetzungen nicht vorlagen, tatsächlich zu festen Ergebnissen nicht geführt hat, daß also ein Anhalt für den optimistischen Glauben nicht gegeben ist. Es ist freilich nicht möglich, einen Beweis gegen diesen „Glauben" zu führen, es ist auch für den Zweck der uns gestellten Aufgabe nicht nötig. Es genügt, erwiesen zu haben, daß die bisherige deutsche Tarifbewegung in allen den Gewerben, in denen sie lebenskräftig erscheint, mit gewissen für die Gewerbe typischen Erscheinungen zusammen auftritt, so daß ein Kausalverhältnis wohl angenommen werden darf. Es wird der Zweck des anderen Teils der Arbeit sein, nachzuweisen, wie sich die Tarifidee gestalten müßte in Gewerbe- und Industriezweigen, die nicht auf den geschilderten Voraussetzungen beruhen, ob sie sich vereinbaren läßt mit den Grundbedingungen der kapitalistischen Unternehmung.

Doch vorerst haben wir zu dem Endurteil zu gelangen über das wirtschaftliche Phänomen der in Deutschland bestehenden Tarifgemeinschaften.

Die Wirkungen der Tarifverträge lassen sich trennen in soziale und wirtschaftliche. Allerdings ist es nicht möglich, alle Wirkungen einfach zu zerlegen in diese beiden Kategorien. Die Grenze zwischen diesen wird immer flüssig bleiben; immerhin besteht ein für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragweite des Problems der kollektiven Vertragsschließung außerordentlich wichtiger und tiefgehender Unterschied zwischen den beiden. Unter wirtschaftlichen Wirkungen sind alle die Beziehungen des Tarifvertrages zum Einzel-Arbeitsvertrag verstanden, also die direkt wahrnehmbaren Einflüsse, die der Tarifvertrag auf die Lage des Einzelarbeiters ausübt, auf die Lohnhöhe, Stabilität des Lohnes usw., kurz die Regelung der individuellen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses durch vorherige kollektive Vereinbarungen. Die soziale Aufgabe des Tarifvertrages

ist die Verständigung der beiderseitigen Organisationen über gemeinsame Angelegenheiten, die über die Bedingungen des Arbeitsvertrages hinausgehen und diese nur indirekt beeinflussen. Es betrifft dies die Abgrenzung der Lohnformen, die Zeit und Art der Entlöhnung, Überstundenarbeit, Entschädigung bei unverschuldetem Fernbleiben von der Arbeit, infolge Ausübung einer dem Arbeiter öffentlich-rechtlich auferlegten Pflicht, wie Kontrollversammlung, Gewerbegerichtstätigkeit, Wahlen. Es sind dies Bestimmungen, die auf die Dauer nicht anders getroffen werden können, aus technischen und ökonomischen Gründen — als auf dem Wege der kollektiven Vertragsschließung.

Aus der Schilderung der Entstehung der Tarifabschlüsse im Schneider- und Schuhmachergewerbe ergibt sich, daß die Tarifabmachungen eingegangen worden sind, um eine Vereinfachung der Abschlüsse der Einzelarbeitsverträge zu ermöglichen. Diese formaltechnische Wirkung des Tarifvertrages ist nicht untergeordneter Natur, wie es den Anschein haben mag. Wir sahen, daß diese Absicht jedenfalls die Anregung gegeben hat zu einer Tarifbildung im Schuhmacher- und Schneidergewerbe, sowie in den anderen Akkordentlohnungsgewerben. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Wirkung von weit größerer Bedeutung in diesen akkordentlohnenden Gewerben als in den Zeitlohngewerben ist, da die generelle Festsetzung eines Akkordtarifes die Mühe erspart, mit jedem Arbeiter besondere Akkordsätze zu vereinbaren. Für die große Mehrzahl der nach Tarifbedingungen arbeitenden Gewerbe, die am Zeitlohnsystem festhalten, bedeutet diese erleichterte Technik des Arbeitsvertragsabschlusses aber nur eine Nebenwirkung, für sie liegt der Hauptzweck des Tarifvertrages in der vertraglichen Festlegung der Arbeitsbedingungen auf längere Zeit, in der dadurch erreichten Stabilität der Produktion, in der Gewährbietung des Tarifvertrages, daß der Arbeitsgang von Streiks in geringem Maße erschüttert wird. Das Eingehen eines Tarifvertrages, der den Arbeitgeber verpflichtet, für eine längere Zeit einen gleichbleibenden Lohn zu zahlen und die Arbeiter verpflichtet, nicht in den Ausstand zu treten, wäre also gleichbedeutend mit einer Versicherungprämie des Unternehmers gegen unvorhergesehene Forderungen der Arbeiter auf Löhnerhöhungen und so erklärt sich tatsächlich die Entstehung der Tarifverträge im Baugewerbe. Diese ruhige Produktionsführung ist der beabsichtigte Zweck der Tarifverträge; es ist schwer zu entscheiden, ob man tatsächlich diese Absicht als erreicht ansehen darf. In dieser Beurteilung ist die Ge-

schichte der Tarifbewegung noch zu jung. Man muß bedenken, daß im Baugewerbe die Tarifbewegung eingesetzt hat, als nach Beendigung der Wirtschaftskrise um die Jahrhundertwende der Aufschwung der Industrie eine ungemein rege Bautätigkeit notwendig machte.

Die Streikziffern würden allerdings nicht dafür sprechen, daß bisher durch die Tarifbewegung eine beruhigende Wirkung auf die Verhältnisse des Gewerbes ausgeübt wurde. Es liegt dies daran, daß die Tarifbewegung noch nicht abgeschlossen ist, daß sie vor allem noch nicht sämtliche Betriebe eines räumlich abgetrennten Bezirkes ergriffen hat. Man kann geradezu — solange dieser Übergang der Tarifbewegung von einigen Betrieben auf sämtliche gleichartige noch nicht vollzogen ist — von einer streikvermehrenden Wirkung der Tarifverträge sprechen. Nur ist diese Wirkung nicht auf das Konto der Tarifverträge zu setzen, sondern nur als Übergangserscheinung aufzufassen. Dafür ein Beispiel. Im Juli und August 1905 fand im Baugewerbe Rheinlands und Westfalens eine bedeutende Arbeitseinstellung statt, die über 10 000 Arbeiter betraf. Sie war zurückzuführen auf eine Streitigkeit in Dortmund, wo noch nicht durch Tarife gebundene Zimmerleute die gleichen Lohnforderungen, wie die im Tarif gewährten nicht durchzusetzen vermochten. Da den Forderungen des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten, die Arbeit bedingungslos wieder aufzunehmen und die von den Arbeitern verhängten Sperren aufzuheben, nicht nachgegeben wurde, fand im Mai eine Aussperrung der Bauarbeiter in Dortmund statt, der, da auch diese Maßregel nicht von Erfolg begleitet war, die Aussperrung sämtlicher organisierten Bauarbeiter im Bezirke des Arbeitgeberbundes folgte, mit Ausschluß des Bezirkes Essen, für den ein Tarifvertrag bestand. Infolge von Belästigungen der Arbeitswilligen durch die Organisationen wurde dieser Tarifvertrag jedoch ebenfalls aufgehoben und damit umfaßte die Aussperrung das ganze Industriegebiet. — Man sieht hieraus, daß ein Fernbleiben auch nur einiger Betriebe eine vollständig korrumpierende Wirkung auch auf schon bestehende Tarifvereinbarungen ausüben, ja daß diese gar nicht möglich sind ohne diese Voraussetzung.

Es bleibt deshalb kein Anderes übrig, als sich bei Betrachtung der Wirkungen der Tarifverträge an die ausgereiftesten Verhältnisse, an das Buchdruckgewerbe zu halten, will man nicht Gefahr laufen, ein falsches Urteil zu gewinnen. Und hier, wo der Tarifvertrag ganz allgemein durchgeführt ist, ist dieser Zweck der ruhigen Produktionsführung in vollkommener Weise erreicht. Der streikverhütende

Erfolg der Tarifgemeinschaft ist evident, wenn man die von Arbeitseinstellungen, Aussperrungen wimmelnde Geschichte des Buchdruckgewerbes vor 1896 vergleicht mit der Zeit nach 1896, in der von kaum einen Streik zu berichten ist. — Da diese streikverhütende Wirkung der Tarifverträge nach außen hin zuerst ins Auge fällt, da sie meist den eigentlichen Zweck bildet, zu dem die Tarifbewegung eingeleitet wurde, wird sie fast immer als die Eigenschaft hingestellt, die der Tarifbewegung ihre eigenartige Stellung im Wirtschaftsleben gibt. Tarifverträge — gewerbliche Friedensdokumente, Präventivmaßregeln im Wirtschaftskampfe. Anders erscheinen sie uns kaum, höchstens wird, wie eingangs erwähnt, noch die sozialethische Wirkung hervorgehoben, die sich aus dem Mitbestimmungsrecht des Arbeiters über das Arbeitsverhältnis ergibt. Diese beiden Zwecke des Tarifvertrages, dem gewerblichen Zwiespalt zwischen Unternehmern und Arbeitern zu steuern und dem Arbeiter ein Maß von Selbstbestimmung zu geben, pflegen denn auch als die wirtschaftlich wichtigsten hingestellt zu werden. Ganz mit Unrecht! Gewiß verdienen sie eine eingehende Würdigung. Aber es heißt an der Oberfläche bleiben, wenn man behauptet, daß in dieser Zwecksetzung die Bestimmung des Tarifvertrages sich erschöpfe, um, einer Idee zu liebe, von diesen beiden Gesichtspunkten aus die Möglichkeit zu erwägen, ob für die gesamte Industrie eine gleiche Organisation des Arbeitsverhältnisses zu befürworten sei. So tut es Brentano sowohl in seinem Referat über die Fortbildung des Arbeitsvertrages, das er dem Verein für Sozialpolitik im Jahre 1890 erstattete, als in seinem Vortrage im gleichen Verein im Jahre 1905 über das Arbeitsverhältnis in den gewerblichen Riesenbetrieben; so tut es Köppe in seinen verschiedenen Äußerungen über die Tarifverträge. Da diese beiden Wirkungen des Tarifvertrages gewissermaßen den praktischen Niederschlag zweier großer Gedankenreihen bilden, die ersten Erfolge zweier Ideale — friedlicher Ausgleich des Interessengegensatzes von Arbeitern und Unternehmern und Konstitutionalismus im Fabriksystem — kam man zu dem Schluß, in den bis jetzt geschlossenen Tarifverträgen die Anfänge zu einer Entwicklung zu sehen, die in nicht allzu langer Zeit die gesamte Industrie ergreifen müsse. — Diese beiden Bestimmungen, gemeinsame Vereinbarung der Punkte des Arbeitsverhältnisses und friedliche Verständigung über Zwistigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bilden jedoch nicht den Endzweck des Tarifvertrages. Sie sind nur Mittel zum Zweck, die natürliche Monopolstellung der Gewerbe auszunützen. Das, was in den bisherigen Darstellungen der

geschichtlichen Entwicklung der Tarifverträge — im Buche F. Imle's fast auf jeder Seite — als die Beseitigung der Schmutzkonkurrenz durch die Tarifgemeinschaften dargestellt wurde, bildet, soweit es sich auf die Unternehmer und nicht nur auf die Arbeiter bezieht — die dunkel empfundene Ahnung dieser höchsten Zwecksetzung des Tarifvertrages. Betrachtet man die Tarifverträge unter diesem Gesichtspunkt, so erhalten sie eine große Ähnlichkeit mit den Organisationsformen der Großindustrie, den Kartellen, sodaß man versucht ist, sie in Vergleich zu diesen zu stellen.

Es besteht nun ein großer Unterschied zwischen den beiden Erscheinungsformen. Das großindustrielle Kartell versucht die an sich freie Konkurrenz durch irgendwelche Abmachungen auszuschalten, der Tarifvertrag strebt nur danach, eine an sich schon durch natürliche Gründe gegebene Beschränkung der Konkurrenz nutzbar zu machen. Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Erscheinungsformen der Tarifverträge schon unter diese Betrachtung fallen. Es besteht aber tatsächlich die Tendenz bei allen, diesem Ziele näher zu kommen. Es ist außerordentlich interessant zu beobachten, wie erst ganz allmählich in den verschiedenen Gewerben das Verständnis für diese Seite des Tarifvertrages sich gebildet hat. So sagt vom Buckdruckgewerbe ein Bericht des paritätischen Tarifamtes über die Einwirkung der Tarifbewegung auf die Beseitigung der Konkurrenz: „Soweit das Buchdruckgewerbe für diese Frage in Betracht kommt, kann ich eine solche Einwirkung nur bedingt zugeben, d. h. insofern, als ich der Meinung bin, daß die stetig fortschreitende Verbreitung der tariflichen Lohnsätze und der damit verbundenen sonstigen tariflichen Pflichten auf immer mehr Buchdruckereien die Inhaber derselben zwingen sollte, die Preise für Herstellung von Drucksachen dementsprechend zu normieren. Und allmählich dringt die Erkenntnis durch, daß die Konkurrenzfrage, also eine tarifliche Regelung der Druckpreise, für die Dauer nicht mehr getrennt werden kann vom Lohntarif. Es ist demnach die Tarifbewegung im Buchdruck trotz ihrer hohen Ausbildung erst auf dem halben Wege. Der Grund dafür, daß die Kartellierung nicht schon weitere Fortschritte gemacht hat, liegt darin, daß das Geltungsgebiet des Tarifs ein zu ausgedehntes ist, daß es eine zu große Zahl von Firmen gibt, die im Wettbewerb stehen. Wenn auch für diesen Wettbewerb in der vertraglich festgelegten Lohnhöhe ein pièce de résistance besteht, so besteht doch immerhin die natürliche Neigung — besonders in den kleinen Unternehmungen, in denen der Besitzer noch selbst mit setzt oder druckt —

um Aufträge zu bekommen, die Preise möglichst zu drücken. Da aber die Druckpreise den weitaus größten Teil der Produktionskosten darstellen und vertraglich festgelegt sind, findet die Preisdrückerei eine natürliche Grenze. Die größeren Druckereien haben denn auch schon lange angefangen, allgemeine Normierungen der Druckpreise einzuführen. Man macht bei jeder Erhöhung der Tariflöhne die Erfahrung, daß der Verband der Buchdruckereibesitzer eine allgemeine Erhöhung der Preise eintreten läßt.

Anmerkung. Sehr interessante Ausführungen, die diese Anschauungen bestätigen, finden sich in der eben erschienenen Schrift von Max Paschke, Der Deutsche Buchdruck-Preistarif und der Verlagsbuchhandel. Leipzig 1909.

Vollständig verschieden hiervon liegen die Verhältnisse im Baugewerbe. Hier besteht die viel lebhaftere Neigung, den Tarif zu benutzen als Mittel zur Beseitigung der Konkurrenz. Aus fast allen Bezirken, in denen eine allgemeine Durchführung der Tarifabmachungen erfolgt ist, wird gemeldet, daß die Unternehmer den Tarif ihren Submissionsangeboten zu grunde legen und so eine Vereinheitlichung der Submissionsofferten erreichen. Es besteht zwischen diesen Tarifverträgen und den Kartellen, die Liefmann[1]) auf die niedrigste Stufe der Kartellentwicklung verweist, die Kartelle zum Zwecke gemeinsamer Angebotspolitik, kein grundsätzlicher Unterschied. Noch auffälliger wird die Ähnlichkeit im Chemigraphentarif, der das Schulbeispiel für die zukünftige Entwicklung der Tarifbewegung bildet. Wie schon erwähnt, ging die Anregung zur Tarifbildung im Chemigraphengewerbe von der Arbeiterschaft aus. Die Unternehmer erklärten sich mit der Anerkennung der Tarifbedingungen einverstanden, beantworteten aber die Tarifforderungen mit der Ausarbeitung einer Preiskonvention. Um die noch außenstehenden Betriebe zum Beitritt zu veranlassen, wurde im Vertrag die beiderseitige Verpflichtung ausgesprochen, daß der Arbeiterverband nur solche Unternehmer mit Arbeitern unterstützen dürfe, welche die vereinbarten Preise einhalten, daß die Unternehmer nur solche Arbeiter beschäftigen dürfen, die dem Verband angehören. Diese beiden Bestimmungen sind jetzt gegenstandslos geworden, da fast sämtliche Betriebe und sämtliche Arbeiter sich dem Tarif unterworfen haben. Man könnte einwenden, daß nicht notwendig die Kartellidee in all diesen Gewerben verbunden sei mit der Tarifidee, es wäre auch

---

[1]) Liefmann, Kartelle, Trusts, Stuttgart 1905, Seite 29ff.

denkbar, daß sich ganz selbständig eine Vereinigung von Unternehmern gebildet hätte, daß beispielsweise die Bauunternehmer einer Stadt zusammentreten und sich verpflichten, ganz bestimmte Mindestsätze in ihren Submissionsofferten anzugeben. Dies würde praktisch daran scheitern, daß im Baugewerbe sofort ein Baugeschäft entstehen würde, das in niederen Lohnsätzen ein Mittel der Unterbietung hat. Es bietet hier das Begründen eines neuen Geschäftes nur geringe Schwierigkeiten. Die Voraussetzung für die Kartellierung des Baugewerbes ist demnach die Gleichheit der Lohnsätze. Bekommt ein Unternehmer nur zu den Tarifbedingungen Arbeiter, dann entscheiden seine technische und kaufmännische Tüchtigkeit, sein Geschmack, seine Kapitalkräftigkeit darüber, ob er mehr oder weniger Aufträge erhält, aber erst in zweiter Linie die Produktionskosten.

Von vornherein war — wie immer wieder zu erwähnen ist — nicht der Kartellzweck die Veranlassung zur Tarifbildung, sondern die geschilderten eigenartigen Verhältnisse der Gewerbe, die an Wichtigkeit und Bedeutung im weiteren Entwicklungszustand hinter dem Kartellzweck zurücktreten.

Damit ist aber gesagt, daß für die eigentliche Tarifidee sich nicht unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten ergeben, daß die Tarifbildung als Vorstufe eines Kartells notwendigerweise in der bisherigen Form an die Gewerbe gebunden ist, die sich zu einer Kartellierung aus natürlichem Grunde eignen. Als solchen erkannten wir vor allem eine natürliche Monopolstellung, die erlaubt, die Preisbildung in der Hand zu behalten, und die Konsumenten mit der Erhöhung der Produktionskosten zu belasten. Als weiterer Grund tritt die gleichmäßige Ausbildung des Arbeiterpersonals hinzu, die einmal eine durchgreifende Organisation erleichtert und die die Koalition zersetzende Menge der ungelernten Arbeiter fernhält.

Es wäre noch einzugehen auf die Wirkungen, die von dieser Monopolisierung ausgehen. Für den Arbeiter bedeutet sie ganz zweifellos eine Besserung der Löhne. Die Tatsache, daß nur auf seine Mitwirkung die Kartellorganisation gegründet ist, verleiht ihm ein bedeutendes Machtgefühl. Es kommt hinzu, daß die Unternehmer eines isolierten Bezirkes in ihrer Gesamtheit kein Interesse an einem allgemeinen Senken der Löhne haben, daß sie weiter durch kein Interesse daran gebunden sind, die Arbeiter zu halten, wenn eine Überfüllung des lokal beschränkten Marktes eingetreten ist, da sie in nur unbedeutendem Maße Maschinen zu amortisieren haben und, da sie sicher sind, gleich qualifizierte Arbeiter bei steigender Kon-

junktur wieder zu erhalten. Dies alles wirkt auf eine allgemeine Lohnerhöhung hin.

Für den Unternehmer bedeutet diese Kartellierung, die in der Gleichheit der Löhne eine Basis schafft, einen großen Anreiz, durch Herabminderung der Generalunkosten, Ausdehnung der Produktion, sich einen Vorteil vor einem Konkurrenten zu sichern. Das Erschlaffende, das so oft als Wirkung der Kartelle angesehen wird, das hervorgerufen ist durch Abwälzung des Risikos auf breitere Schultern, kann bei diesen Kartellierungsversuchen selbstverständlich nicht wahrgenommen werden, da vorerst ja nur eine Produktionsbasis kartelliert ist, der Wettbewerb in anderen Beziehungen aber noch bleibt. Es bleibt die Frage, ob und in welchem Maße durch die Tarifverträge der Unternehmergewinn sich gesteigert habe. Es ist dies die Frage, die beim Kartellproblem im Vordergrund des Interesses steht, weil die Kartelle in der bewußten Absicht geschaffen sind, durch Ausschluß der Konkurrenz den Unternehmergewinn zu steigern oder ihn wenigstens nicht sinken zu lassen. Die Antwort ergibt sich für die Tarifverträge aus den Hunderten von Gutachten, die von Arbeitgeberseite geliefert sind. Es ist ganz zweifellos der Fall; und man hat alle Ursache, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus dieser Wirkung sich zu freuen, wenn man auf dem grundsätzlichen Standpunkte steht, daß der Unternehmergewinn eine mit den Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung im Einklang stehende, rechtmäßige Entlohnung der Unternehmertätigkeit, des Unternehmerrisikos ist, zumal wenn man bedenkt, daß bei den früheren Verhältnissen der Gewerbe nicht nur der Arbeitslohn, sondern sicher auch der Unternehmergewinn unzulänglich war. Bei den noch vollständig im Flusse sich befindenden Verhältnissen ist es unmöglich, zu einem abschließenden Urteil über die deutsche Tarifbewegung zu kommen, immerhin aber ist wahrzunehmen, daß wir hier den Beginn einer ganz eigenartigen Kartellierung vor uns sehen, über deren Entwicklungsmöglichkeit man kaum im Zweifel sein kann. Da außerdem die Tarifverträge in ihren ursprünglichen Zwecken, zerrüttenden Lohnkämpfen einen friedlichen Austrag zu verschaffen und dem Arbeiter ein gewisses Mitbestimmungsrecht im Arbeitsverhältnis zu gewähren, alte sozialpolitische Forderungen verwirklichen, ist von dem dargelegten Standpunkte aus die ganze Bewegung rückhaltlos zu begrüßen, und es bleibt zu wünschen, daß diese Kartellierung innerhalb der ihr von der Natur gewiesenen Grenzen einen vollkommeneren Ausbau erhalte.

II.

Die theoretische Idee des Tarifvertrages und seine Stellung in der kapitalistischen Unternehmung.

Im ersten Teil der Ausführungen wurde der Tarifvertrag, wie er in Deutschland besteht, zur Darstellung gebracht. Wir erkannten, daß er in seinem innersten Wesen gebunden ist an gewisse Voraussetzungen, und sahen, daß eine Tarifbildung bis jetzt nur stattgefunden hat in Gewerben, die eine eigenartige Monopolstellung besitzen, denen es aus natürlichen Gründen möglich ist, auf die Preisbestimmung einzuwirken. Wir stellten weiter fest, daß die Tarifbewegung über ihren ursprünglichen Zweck hinaus, den Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zu steuern, in eine Entwicklung getreten ist, die sie wirtschaftlich unter gleiche Gesichtspunkte bringt, wie die moderne Kartellbewegung. Wir haben deshalb den Gedanken abzulehnen, daß die Tarifbewegung ohne weiteres, also ohne jene Voraussetzungen und ohne jene Zwecksetzung der Kartellierung auf alle Gewerbe übertragbar ist oder wenigstens, daß sie in anders gearteten Gewerben als den bezeichneten als gleichartige und gleichwertige Erscheinung aufzufassen ist. Wenn wir also untersuchen wollen, welche Gestaltung und welche Wirkungen der Arbeitstarifvertrag ganz allgemein in der Großindustrie haben würde, so können wir uns nicht auf die Ergebnisse der vollzogenen Untersuchungen stützen, sondern müssen, wenn wir logisch vorgehen, uns vergegenwärtigen, daß wir einem vollständigen Novum gegenübertreten. — Wir erkannten die Tarifbewegung als interessante Form des Zusammenschlusses gewisser eigenartiger Gewerbezweige, die sich auf der Gewährung eines gewissen Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter bei der Regelung der Arbeitsbedingungen aufbaut. In den Industrien, die jener Eigenart entbehren und bei der andere Formen der Kartellierung gegeben sind,

fällt jene Zwecksetzung fort, und es bleibt allein die Beteiligung der Arbeiter an der Regelung des Arbeitsverhältnisses. Was in den geschilderten Verhältnissen nur eine sekundäre Rolle spielte, und hinter dem Kartellzweck zurücktrat, tritt uns jetzt allein entgegen. Es hat uns deshalb diese Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung des Unternehmens, ihre Wirkungen auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, vor allem auf Lohnhöhe und Lohnform zunächst zu beschäftigen.

Wenn man es ablehnt, die deutschen Verhältnisse zu dieser Untersuchung induktiv zu verwenden, so könnte man auf die englischen Erfahrungen mit der Tarifbewegung hinweisen. Aber auch dieser Methode können wir uns nicht unbedingt anschließen, da zwischen der englischen und der deutschen Industrie grundsätzliche Verschiedenheiten bestehen. Der Grund, daß in England ein ausgebreitetes Tarifsystem besteht, in Deutschland aber nicht, liegt nicht nur in den verschiedenartigen Auffassungen der Unternehmer vom Rechte des Arbeiters. Er ist überhaupt nicht einfach psychologisch zu erklären, wie man so oft hört, sondern er ist verknüpft mit der ganzen historischen Entwicklung der englischen Industrie und ihrem von der deutschen grundverschiedenen Charakter.

Über die geschichtliche Entwicklung der Tarifbewegung in England sind wir durch die Werke von Webb, Ashley, Nostitz, Schulze-Gaevernitz, W. Zimmermann und Schomerus sehr gut unterrichtet. Der Tarifgedanke hat sich in England unter Anlehnung an die staatlichen Maßnahmen zur friedlichen Beilegung von Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickelt; vor allem aber ist er der freien Initiative der Industrie entsprungen, die schon sehr frühzeitig das Bestreben zeigte, aus sich selbst heraus Methoden auszubilden, um eine einheitliche Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen im Gewerbe zu sichern und über die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eine friedliche Einigung zu erzielen.

Im Jahre 1824 wurde in England das Recht der Koalition den Arbeitern gegeben. Da der Übergang zu den neuen Verhältnissen von heftigen Kämpfen begleitet war, entstand der Gedanke des Einigungsamtes (board of conciliation). Die anfänglich unvollkommene Schöpfung wuchs sich zur dauernden Institution aus, die paritätisch zusammengesetzt war und den bestimmten Zweck der Überwachung der Durchführung bestehender und der Vereinbarung neuer Arbeitsbedingungen hatte. Auf Grund der Vorschläge Kettles und Mundellas wurde dann die Begründung von Einigungsämtern systematisch

durch die Councils of Conciliation Act (1867) und Arbitration Act (1872) durchgeführt. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einigungsämter ist die Vereinbarung im Arbeitsvertrag, dem Spruch des Einigungsamtes sich zu unterwerfen. Diese einigungsamtliche Tätigkeit des Staates regte außerordentlich zur kollektiven Vereinbarung der Arbeitsbedingungen an. Viel wichtiger jedoch ist die aus der Industrie heraus entstandene Bewegung zum Abschluß kollektiver Verträge. Die Geschichte all dieser kollektiven Abmachungen, sei es nun in der Baumwoll-, Kohlen- und Eisenindustrie, in der Schuhindustrie, Strumpfwirkerei geht weit zurück, sie sind sämtlich das Produkt einer Zeit, zu der Englands Industrie-Hegemonie noch unbestritten bestand, als England noch den Weltmarktspreis diktierte. So ist denn die Entstehung der Bewegung leicht zu erklären; sie läßt sich auf die gleichen Gründe zurückführen, wie die deutsche Tarifbewegung. Die äußere Anregung waren die Lohnkämpfe, genau wie in Deutschland. Im Streben nach Beseitigung dieser Streitigkeiten kam die Erkenntnis, daß man sehr wohl auf die auswärtigen Konsumenten die Lohnerhöhung abwälzen konnte, man wurde sich der Monopolstellung bewußt, die man auf dem Weltmarkte einnahm. Die Einführung des Tarifsystems wurde sehr durch die Tatsache erleichtert, daß zu jener Zeit die gesamte englische Industrie noch nach dem primitivsten Lohnsystem, dem Zeitlohn, arbeitete. Auch heute besitzt ja in der englischen Industrie das Zeitlohnsystem noch eine starke Verbreitung, und man hat sich, wie Schloss[1]) in seinen Methods of Industrial Remuneration so anschaulich schildert, in der Hauptsache darauf beschränkt, dieses Zeitlohnsystem zu modifizieren, um eine größere Anspannung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Wie weit gerade das Tarifsystem Schuld daran hat, daß das bedeutend rationellere Akkordsystem in der englischen Industrie auf viel größere Schwierigkeiten stieß, als in der deutschen, mag dahingestellt bleiben. Das Tarifsystem ist allmählich zur Organisationsform sämtlicher größerer Industrien Englands geworden. Es hat natürlicherweise in den verschiedenen Industrien eine individuelle Gestaltung angenommen; der Mechanismus wurde außerordentlich verfeinert, als die Textilindustrie zum spezialisierten Akkordsystem überging. So schwierig die Anpassung auch war, — die Streitigkeiten führten noch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zur gesetzlichen Einführung

---

[1]) D. F. Schloss, Methods of Industrial Remuneration, London 1898. Dazu: L. Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden, Leipzig 1906.

obrigkeitlicher Kontrollmaßregeln über eine richtige Akkordentlohnung, — sie wurde mit einem verhältnismäßig guten Erfolg durchgeführt.[1]) Aber immerhin besteht bei allen Darstellungen, selbst der optimistischsten Färbung, kein Zweifel, daß alle diese „joint committees" noch recht schwerfällig arbeiten. Es folgt dies auch aus der Zahl der Streiks, die selbst in den Industrien mit vollkommenstem Tarifsystem, wie in der Baumwollspinnerei, der Baumwollweberei. Kesselmacherei eine recht bedeutende ist.

Aus alledem ergibt sich, daß die Tarifbewegung in England, die ihre Entstehung zwar den gleichen Ursachen wie die deutsche verdankt, im Laufe des Jahrhunderts zur traditionellen Einrichtung, zur Organisationsform, geworden ist, daß auf dieser Organisation sich der größte Teil von Englands Industrie aufbaut. Das wichtigste aber daran ist, daß sie sämtlich entstanden sind zur Zeit der unbedingten Suprematie der englischen Großindustrie, in denen diese auf die Preisbildung noch die größte Einwirkung besaß.

Es ist in neuerer Zeit — von T. S. Cree[2]), vom Freiherrn von Reiswitz[3]) usw. — den englischen Gewerkvereinen der Vorwurf gemacht worden, daß das konservative Verharren bei der alten Gewerkschaftspolitik der Grund sei, daß die englische Industrie in ein Stadium relativen Rückschritts im Vergleich zu dem beispiellosen Aufschwung der Vereinigten Staaten und Deutschland getreten sei. Es wird dieser Vorwurf auf die einfache Formel gebracht: „Es läßt sich beim besten Willen nicht mehr bestreiten, daß gerade jene vielgerühmte Organisation der englischen Arbeiter, weil deren Entwicklung nicht beizeiten vernunftgemäße Grenzen gezogen wurden, einen großen, wenn nicht gar den größten Teil der Schuld an dem Niedergang der englischen Produktion trägt".[4])

Dieses absprechende Urteil über die englische Gewerkschaftsbewegung ist schon außerordentlich kühn, es wird unbegreiflich, wenn man auf den Einfluß der Gewerkschaften, auf die genossenschaftliche und Geschäftserziehung der Arbeiter eingeht, wenn man die ungeheuren Kulturwerte sich vorstellt, die das englische Gewerk-

---

[1]) Vgl. Schomerus, Arbeiterfreund 1906.

[2]) T. S. Cree, Der kollektive Arbeitsvertrag. Berlin 1904.

[3]) W. G. H. Frhr. von Reiswitz, Cacanny, Ein Kapitel aus der modernen Gewerkschaftspolitik. Berlin 1902. S. 3.

[4]) Derselbe, Gründet Arbeitgeberverbände. Berlin 1904. — Ferner: Die deutsche Arbeitgeberzeitung a. a. O.

schaftsleben zweifellos gezeitigt hat, das reale Verständnis für praktische Politik, für die Bedürfnisse der Industrie, für das Mögliche und Erreichbare. Mit dieser allgemeinen Formulierung der Frage läßt sich nichts anfangen. Es können hier nur ganz exakte Untersuchungen Licht schaffen, ob für einzelne Industriezweige die Gewerkschaftspolitik, vor allem der Kollektivvertrag einen hemmenden Einfluß ausgeübt hat. Ehrenberg versucht im Thünen-Archiv (1. Heft, II. Jahrgang) den Nachweis zu führen, daß die englische Grünglasindustrie durch die Schuld der Gewerkschaften der Stagnation verfallen sei und den Markt zugunsten der explosionsartig sich entwickelnden deutschen Glasindustrie hat räumen müssen. Seine außerordentlich exakte Beweisführung ist ja überzeugend und man kann sich der Richtigkeit der letzten Feststellungen nicht verschließen:

1. „Die große Entwicklung der deutschen Grünglasindustrie ist ein Werk deutscher Erfinder und Unternehmer, welche die für Deutschland vorher ungünstigen Produktionsbedingungen völlig umgestaltet und hierdurch auch den deutschen Handarbeitern wesentlich bessere Existenzbedingungen geschaffen haben, als sie früher vorhanden gewesen waren.

2. Die entgegengesetzte Entwicklung in England ist das Werk der organisierten englischen Handarbeiter, welche es verhindert haben, daß die englische Grünglasindustrie sich entsprechend ihren sehr günstigen Produktionsbedingungen weiter entwickeln konnte. Hierdurch haben sie auch ihre eigenen Existenzbedingungen geschädigt.“

Immerhin aber ist für andere Industriezweige erst der gleiche, exakte Nachweis zu erbringen, ehe man sich der Folgerung des Freiherrn von Reiswitz anschließen kann.

Läßt man also die wenig geklärten und zum wenigsten nicht vergleichbaren englischen Erfahrungen beiseite, so hat man zur Erkennung der theoretischen Idee des Tarifvertrags rein deduktiv zu verfahren, und zwar hat man von den Zwecken des Tarifvertrags auszugehen. Diese Zwecke sind, wie schon ausgeführt worden ist, im wesentlichen sozialer und ökonomischer Natur. Unter den sozialen Zwecken ist die kollektive Regelung von Angelegenheiten verstanden, die die gesamte Arbeiterschaft betreffen. Als ökonomische sind die Zwecke zu bezeichnen, die den Inhalt der Einzelarbeitsverträge vor allem in bezug auf Lohnhöhe, Lohnform, Arbeitszeit usw. bestimmen. Diese Unterscheidung ist für einige Punkte des Arbeitsverhältnisses

nicht einfach. Es ist beispielsweise die Lohnform, die Frage, ob ein Großbetrieb anstatt des Akkordlohnes ein Prämiensystem einführen soll, sicherlich eine die Gesamtheit der Arbeiterschaft interessierende Angelegenheit, und doch im eminenten Sinne das Einzelinteresse berührend. Es sollen deshalb als soziale Zwecke diejenigen verstanden werden, die aus technischen und ökonomischen Gründen nicht anders als kollektiv geregelt werden können. Es sind dies hygienische Maßregeln, Unfallverhütungen, Verbot der Pfuscharbeit, Regelung des Arbeitsnachweises, Stellungnahme zur Heimarbeit, Regelung des Lehrlingswesens, Beschäftigung von Frauen, jugendlichen und ungelernten Arbeitern, dann vor allem Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Es sind dies sämtlich Fragen des Arbeitsverhältnisses, die eigentlich eine öffentlich-rechtliche Regelung verlangen, aber bis jetzt der Selbsthilfe der beiden Kontrahenten des Arbeitsvertrages überlassen sind. In den Gegensatz zu diesen sozialen Zwecken des Tarifvertrages stellen wir die wirtschaftlichen, die direkt die Arbeitsbedingungen des Einzelarbeiters berühren.

Vorerst haben wir uns mit den sozialen Zwecken des Tarifvertrages auseinanderzusetzen. Es kann selbstverständlich hier nicht Aufgabe sein, diese sozialen Zwecke einzeln einer Kritik zu unterwerfen, sondern es kann sich hier nur darum handeln, ob eine solche die Gesamtheit der Arbeiter interessierende Frage tarifvertraglich geregelt werden soll oder nicht. Es ist dies eine Frage, die auf grundsätzliche Anschauungen zurückzuführen ist, auf die grundsätzliche Stellungnahme zum Koalitionsrecht. Wer der Anschauung ist, daß ein Recht der Arbeiter, sich zu koalieren aus unserer Rechtsordnung sich nicht folgern läßt, der wird selbstverständlich auch alle Weiterungen ablehnen. Wer aber grundsätzlich diese Anschauung nicht teilt, sie einfach als unlogisch auffaßt, wer den Arbeitsvertrag als Vertrag von rechtlich freien Personen auffaßt, der wird in richtiger Folgerung auch das Recht der Arbeiter anerkennen, über Punkte des Arbeitsverhältnisses, die aus technischen Gründen im Arbeitsvertrag nicht verabredet werden können, durch eine Vertreterschaft mit dem Unternehmer zu verhandeln. Es ist nicht zu verstehen, wie man die gegenteilige Auffassung mit dem Autoritätsprinzip des Unternehmers zu begründen versucht. Es ist dies die Auffassung, die knapp und kurz vom Regierungsrat Leidig in dem Verein für Sozialpolitik 1905 ausgesprochen wurde: „Unsere deutsche Rechtsordnung erlaubt jedem, sich zusammenzuschließen; aber mir ist keine Bestimmung bekannt,

die anordnet, daß der eine mit irgend einer anderen Partei verhandeln muß." Das ist tatsächlich der Fall, aber der erste Teil des Satzes ist einfach sinnlos, wenn man die Folgerung des Nachsatzes zieht. Es sei ihr nur eine Bemerkung aus der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" vom 23. Dezember 1906 entgegengehalten: „Das äußerste, was der Unternehmer zu tun vermag, ist die Festsetzung gewisser genereller Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Einführung eines Minimal- oder Durchschnittslohnes, die besondere Vergütung der Überstunden und eine von Fall zu Fall mit seinen Arbeitern zu vereinbarende Bezahlung der Akkordarbeiten. Es hat dabei keineswegs als ausgeschlossen zu gelten, daß über die ganz allgemeinen Abmachungen, wie Arbeitszeit und Einstellungs- bezw. Durchschnittslohn, eine Verständigung zwischen der Gesamtheit der in dem einzelnen Orte in Betracht kommenden Arbeiterschaft und der Gesamtheit der betreffenden Unternehmer stattfindet." Dies zeigt zur Genüge, daß das deutsche Unternehmertum seinen so lange eingenommenen Standpunkt aufzugeben scheint. Es steht zu hoffen, daß man auch einsehen lernt, daß politische Anschauungen und wirtschaftliche Interessenvertretungen im Kern der Sache nichts miteinander zu tun haben, daß es unklug und unwahr ist, wenn man Gewerkvereine politisch perhorresziert, um ihnen aus dem Wege gehen zu können.

Erkannten wir die sozialen Forderungen des Tarifvertrages als ein unbedingtes Recht des Arbeiters, so müssen wir die Anerkennung dieser Forderungen als ebenso unbedingte Pflicht des Unternehmertums bezeichnen. Diese Pflicht ist geboten nicht nur aus einer Rechtsüberzeugung, sondern in weitgehendem Maße aus einer einfachen Überlegung, die aus der Stellung des Staates zu dieser Frage sich ergibt. Versagt das Unternehmertum dem Arbeiter ein aus dem Wortlaut des Gesetzes sich unbedingt ergebendes Recht, dann drängt es den Arbeiter auf politischen Boden, die Entscheidung der Frage fällt wiederum dem Gesetzgeber zu. Die Erkenntnis, daß auf diesem Gebiet des Arbeitsverhältnisses, dem feinnervigsten der Volkswirtschaft, ein Selbsthilfeakt, ein aus eigenem Willen hervorgegangenes Zusammenarbeiten von Unternehmertum und Arbeiterschaft, unendlich viel feiner den verschiedenartigsten Verhältnissen Rechnung tragen kann, als eine schematische gesetzliche Verfügung, läßt es den Unbeteiligten wünschen, daß der große, freie Blick, den wir an unserem

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 116, S. 153.

Unternehmertum sonst bewundern dürfen, auch hier das Richtige erkennen wird.

Es entsteht die weitere Frage, wie weit es im Aufgabenkreis des Staates liegt, hier einzugreifen. Da wir erkannten, daß diese soziale Bestimmung des Tarifvertrages eine Folge des anerkannten Koalitionsrechtes ist, ergibt sich die einfache Folgerung, daß alle Hindernisse, die der Ausdehnung der Tarifbewegung entgegenstehen, hinweggeräumt werden müssen. Darunter fällt als oberstes die Beseitigung der Ausnahmegesetzgebung des § 153 Gew. O., welcher den das Koalitionsrecht Ausübenden hinderlich ist, indem er Handlungen, die sonst straffrei sind, mit Strafe bedroht und die Anwendung körperlichen Zwanges oder Drohung härter, als es im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, bestraft. An Stelle dieses Paragraphen müßten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über körperlichen Zwang und Drohung treten. Es erhebt sich weiter die Frage, soll der Staat die Organisation von Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis übernehmen? Es ist dies das Gebiet der sozialen Tätigkeit des Tarifvertrages, das bei weitem das umstrittenste ist und dem die weitaus größte Wichtigkeit beigelegt wird. Und ganz mit Recht; der Staat hat das allergrößte Interesse daran, einen friedlichen Ausgleich der erschöpfenden, leidenschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen. Die Wege freilich, auf denen dieses Ziel erreicht werden kann, sind außerordentlich verschiedene. Der Staat kann seinen weitgehenden Einfluß als selbständiges Wirtschaftssubjekt benutzen und bei der Regelung von Staatsaufträgen zur Bedingung machen, daß der betreffende Unternehmer sich verpflichte, alle Arbeitsstreitigkeiten in seinen Betrieben vor Einigungsamt und Schiedsgericht zum Austrag zu bringen, und keinerlei Verbindung angehöre, welche die Verhandlung mit Arbeitervertretern vor Einigungsämtern und Schiedsgerichten verweigert. Er kann ferner durch Schaffung von öffentlich-rechtlichen Institutionen — wie es in der Gewerbegerichtsgesetzgebung geschehen ist — eine solche Verständigung anbahnen, er kann weiterhin den Arbeitgebern einen Zwang auferlegen, mit Vertretern der Organisationen der Gegenpartei über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln, und diesen Verhandlungszwang zivilrechtlich und strafrechtlich schützen. Diese Maßnahmen werden theoretisch begründet mit der Tatsache, daß neben den bisher unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den Interessen beider Teile unabhängig davon ein recht erhebliches Gebiet einer beiderseitigen Interessengemeinschaft besteht. Diese Interessen-

gemeinschaft wird hergeleitet aus dem gleichartigen Interesse der beiden Kontrahenten des Arbeitsvertrages an einer ruhigen Preisbildung, da der Preis des Produktes Quelle der Vergütung sowohl für den Anteil des Arbeiters als den des Unternehmers an der Produktion ist, und damit das, was den Preis beeinflußt, notwendigerweise auch auf den Lohn einwirken muß. Diese Erkenntnis führt die Arbeiter dazu, das einzige Mittel, durch das auf die Preisgestaltung einzuwirken ihnen möglich ist, den Streik, wenn angängig zu meiden, zumal er gleichzeitig in sein Einkommen das denkbar schärfste Moment der Unsicherheit trägt. Es folgt ohne weiteres aus dieser Darstellung, daß der Gedanke des Einigungsamtes in seiner Wirkung nur so weit reichen kann, als der Bereich dieser Interessengemeinschaft geht. Ein Verhandlungszwang, der über dieses gemeinschaftliche Interessengebiet hinausgeht, durch den Streitigkeiten geschlichtet werden sollen, die nicht im Bereiche dieser Interessengemeinschaften liegen, ist zweck- und sinnlos. Und da unmöglich einem Dritten, und habe er den tiefsten Einblick in die Betriebsweise und den redlichsten Willen, die Entscheidung der Frage übertragen werden kann, ob eine Forderung oder ihre Ablehnung berechtigt ist, kann der Staat höchstens verlangen, daß irgend einer ihn vertretenden Behörde die Gründe der Maßregel auseinandergesetzt werden, aber er hat keine Berechtigung, seine Hand auf das Vermögen der betreffenden Korporation zu legen, oder irgend andere strafrechtliche Maßnahmen zu treffen, wenn nach seiner Meinung ein Wille zur Einigung nicht besteht. Diese ganze vermeintliche Wirkung der Idee des Einigungsamtes beruht auf einer Überschätzung des objektiv-rechtlichen Momentes. Man vergißt einmal, daß die praktische Ausgestaltung immer mangelhaft bleiben muß, da naturgemäß nur Ausschüsse der Arbeiter verhandeln können und das Majoritätsprinzip recht gefährlich werden kann. Man vergißt weiter, daß dieses Verhandeln auch nichts weiter ist, als ein Kämpfen, daß dem kleinen Feld der Interessengemeinschaft ein viel größeres der schärfsten Interessengegensätze gegenüber steht; die Parteien verhandeln doch nicht vor dem Einigungsamt, um sich zu vertragen, sondern in der sehr kühlen Berechnung, einen Vorteil zu erringen. Ist für den Unternehmer dieser ihm zugestandene Vorteil aber in keinem Verhältnis stehend zu den Aufwendungen; würde er nach dem Schiedsspruch die gekaufte Arbeit mit einem Preise zu bezahlen haben, die er im Verkaufspreise nicht zum Ausdruck zu bringen vermag, so wird er zur ultima ratio, zur Aussperrung greifen müssen, oder aber gezwungen sein, seinen

Betrieb einzustellen; ist für den Arbeiter eine Lohnkürzung festgesetzt, die durchaus berechtigt sein mag und durchaus nicht auf egoistische Motive des Unternehmers zurückzuführen ist, aber die Arbeiter empfindlich in ihrer Lebenshaltung beeinträchtigt, so wird das Einigungsamt wohl vergeblich der Gewerkschaft die Überzeugung beizubringen suchen, daß die Arbeiter aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Zeit lang auf notwendige Lebensbedürfnisse verzichten müssen. Sie werden das Ende mit Schrecken vorziehen und in den Ausstand treten.

So erkennen wir denn den Verhandlungszwang nur für den kleinen Teil der Arbeitskämpfe als nützlich an, in denen tatsächlich beiden Teilen die Überzeugung beizubringen ist, daß ein friedlicher Austrag vor einem Kampfe Vorteile gewährt, ferner für den Teil, der aus Verbitterung augenblicklicher Natur, aus Maßregeln, die einem Augenblicksgefühl entsprungen sind, entsteht. Für einen großen Teil der Arbeitskämpfe aber ist ein öffentlich-rechtlicher Zwang einfach zwecklos und für den größten Teil ist er gefährlich, da er mit seinen strafrechtlichen Folgen unabsehbare Weiterungen schaffen würde. Soll also der Verhandlungszwang nicht nur ein dekoratives Mittel bleiben, dann hat man einen Schritt weiter zu gehen und hat die Durchführung des schiedsgerichtlichen Mehrheitsbeschlusses gesetzlich zu erzwingen. Es ist dies die logische Fortsetzung des Verhandlungszwanges; in der Wirkung allerdings ist eine solche Maßnahme gar nicht zu übersehen. Glaubt der Staat nicht die Verantwortung tragen zu können, einem Interessenkampf von Arbeitern und Unternehmern zuzusehen, einer solchen wirtschaftlichen Obstruktion, die sich doch aus den Grundgesetzen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung ergibt, dann hat er auch die moralische Verantwortung zu tragen für die aus der Unterlassung eines solchen Kampfes sich ergebenden Folgen, die die Vernichtung von wirtschaftlichen Existenzen, oder aber eine unwürdige Lebenshaltung vieler Staatsbürger bedeuten kann. Will der Staat sich nicht darauf beschränken, einigungsamtliche Versuche zu machen, sondern will er die Schärfe seiner Macht anwenden, dann ist er zu den tiefsten Eingriffen in das Wirtschaftsleben gezwungen, die damit enden, unsere Wirschaftsordnung auf einem anderen Boden aufzubauen, als dem der Gewerbefreiheit. Solange er aber an diesem Prinzip festhält, solange besteht seine erste Aufgabe darin, es nicht an dem politischen Willen genügen zu lassen, Sozialpolitik zu treiben, sondern die ökonomischen Möglichkeiten zu schaffen, die gewollten Reformen in der Praxis durchzusetzen. Die oberste dieser ökono-

mischen Möglichkeiten besteht aber darin, den Lebensnerv der Volkswirtschaft, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten, die das Axiom unserer Wirtschaftsordnung bildet. Es ist daher alles zu versuchen, diesen an sich so glücklichen Gedanken des Schiedsgerichtswesens aus den jetzt bestehenden Verhältnissen heraus selbst entstehen zu lassen, so daß eine so tief eingreifende Maßregel, wie der Verhandlungszwang und der zwangsweise durchzuführende Schiedsspruch überflüssig werden.

Geht man dazu über, die als wirtschaftlich bezeichneten Zwecke des Arbeitstarifvertrags darzulegen, also die Regelung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, die den Einzelarbeiter direkt angehen, so ist grundsätzlich zu bemerken, daß formal-rechtlich selbstverständlich ein Recht der Arbeiter auf eine kollektive Regelung auch der Einzelarbeitsvertragsbestimmungen zugestanden werden muß. Man kann unmöglich das aus der Koalitionsfreiheit sich ergebende Recht auf kollektives Verhandeln beschränken auf die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Parteien, wenn auch für diese das Recht sich unmittelbarer ergibt, da über sie eben aus technischen Gründen nicht anders verhandelt werden kann. Doch diese Erwägung kann zurückgestellt werden hinter der Erörterung der wirtschaftlichen Tragweite einer derartigen Regelung des Arbeitsverhältnisses. — Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß für diesen Fall die Fragestellung ganz einfach lautet: Wieweit kann der Tarifvertrag die Stellung des Arbeiters im Produktionsprozesse verbessern? Ist es durch den Tarifvertrag möglich, eine für den Arbeiter günstige Verteilung des Gewinnes aus der Unternehmung zu erzielen? Am Zustandekommen des Tarifvertrages ist demnach nur der Arbeiter interessiert, der Unternehmer lediglich als passiver Teil. Daß für die organisierten Arbeiter dieser wirtschaftliche Zweck der viel wichtigere ist, als der soziale, die Interessengemeinschaft der beiden Parteien ausnützende, beweisen schlagend die Bemerkungen des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften vom 29. Juli 1905 zum Buche Fanny Imles:

„Sobald die Arbeiter sich bewußt sind, daß sie eine besondere Klasse bilden, die ihre eigenen, weit über den Tarifvertrag hinausgehenden und der kapitalistischen Ausbeutung entgegengesetzten Interessen hat, so werden sie jeden Tarifvertrag nur als eine Etappe, als den ersten Schritt auf dem Wege, zu dem jeder Fuß breit erkämpft werden muß, betrachten. Für den Unternehmer bleibt das treibende Motiv der Vertragsschließung das Bedürfnis nach Ruhe —

für die Gewerkschaften die Voraussetzung zur Durchführung weiterer Forderungen. Wo andere Motive die Arbeiter beherrschen, als die des kämpfenden Fortschritts, wo sie sich leiten lassen von dem Idol eines dauernden Friedens, da hört die Tarifgemeinschaft auf, eine Etappe des Klassenkampfes zu sein, da gerät sie in den Sumpf des Zünftlertums. Der Tarifvertrag kann also ein Werkzeug des Klassenkampfes, er kann auch ein solches des Klassenfriedens sein, je nach den Auffassungen derer, die sich seiner bedienen. Der Gegensatz zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse schließt ihn als Traktat eines dauernden Friedens ganz von selbst aus; selbst wo auf seiten der Arbeiter eine solche Auffassung Platz greifen könnte, würde die Macht der Tatsachen das friedliche Verhältnis bald stören und den Tarifvertrag über den Haufen werfen.“ „Unsere Gewerkschaften und vor allem ihre leitenden Kreise sind einig in der Bewertung der Tarifgemeinschaften als Werkzeuge des Emanzipationskampfes der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete. Sie weisen daher auch die Illusion „gewerblicher Friedensverträge“ im Sinne bürgerlicher Friedensschwärmer zurück.“

Es ist nun die Frage, in welcher Weise der Tarifvertrag auf die Umgestaltung des heutigen Arbeitsverhältnisses einwirken kann. Die heutige Ordnung der Produktion und des Arbeitsverhältnisses versetzte den Arbeiter auch in materieller Hinsicht in eine ungünstige Lage, die erst im Lauf der Zeit durch die Koalition eine erhebliche Korrektur erfahren hat. Es ist nun die Frage, ob durch den Tarifvertrag eine über den Einfluß der Koalition hinausgehende Wirkung erreicht werden kann, oder ob der Abschluß des Tarifvertrages nur die Anerkennung der Koalition bedeutet, was einen persönlichen Erfolg bedeuten würde, aber keinen materiellen. Der Zweck der Arbeiterkoalition ist nun in erster Linie, die wechselnden Konjunkturen zu ihrem Vorteil auszunützen, bei günstigen eine Lohnerhöhung durchzusetzen, bei ungünstigen eine Lohnverminderung möglichst zu vermeiden, also im allgemeinen eine absolute Steigerung des Lohneinkommens zu bewirken. Diese letztere Wirkung wird nun der Tarifvertrag nicht erheblich verstärken können, wenn auch die Stoßkraft einer auf einen Rechtsboden gestellten Vereinigung von Arbeitern eine gewiß größere sein wird.

Dagegen wird der Tarifvertrag eine vom Zweck der Koalition, die wechselnde Konjunktur zum Vorteil der Arbeiter auszunützen, wesentlich abweichende Wirkung haben, da er gerade erstrebt, das Arbeitereinkommen von diesen Schwankungen der Konjunktur zu

befreien, durch einen auf längere Zeit geschlossenen Vertrag eine Stabilität der Löhne zu erreichen. Es ist selbstverständlich, daß die bei den Verhandlungen über den Tarifvertrag gestellten Forderungen der Marktlage angepaßt sind, wenn auch das Ergebnis des Tarifvertrages schließlich der Ausdruck des Machtverhältnisses beider Parteien sein wird.

Welches sind nun die Wirkungen des Prinzips der Lohnbemessung, das die Tarifidee der bisherigen — durch die Koalition geregelten — Grundlage der Lohnbildung entgegenstellt. Bisher bemaß sich der Lohn — wie gesagt — nach der wechselnden Konjunktur. Zu diesen Bestimmungsgründen der allgemeinen Lohnhöhe treten die Bestimmungsgründe des individuellen Lohnes. Dieser regelt sich in erster Linie nach der Einzelleistung, — wenigstens geht die Tendenz dahin, durch spezialisierende Entlohnungssysteme ein Erfassen der Einzelleistung möglich zu machen und die Lohnsätze dementsprechend zu differenzieren. Die Tarifidee bricht nun mit diesem Prinzip der Lohnbemessung und stellt ein anderes auf. Man kann sich hier an die Ausführungen Hasbachs[1]) halten, der dieses Prinzip am klarsten und in moderner Form begründet hat, dieses Prinzip, das die alte Rodbertus'sche Forderung des Normalarbeitstages wieder aufleben läßt. Hasbach unterscheidet zwischen technischen und wirtschaftlichen Produzenten, den Arbeitern und den Unternehmern. Da dieser das Risiko der Unternehmung trage, gehöre billigerweise der aus günstigen Konjunkturen sich ergebende Gewinn ihm. Der Arbeiter dagegen habe keinen Anspruch auf Gewinn, weil er für die Verluste der Unternehmung nicht aufzukommen habe, gerechterweise habe er aber einen Anspruch auf den vollen Ersatz seiner Produktionskosten. Es sollten daher die Löhne nicht mit dem wirtschaftlichen Erfolge der Unternehmung schwanken, und der Arbeiter sollte auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität), ein Einkommen beziehen. Wäre dieser Gedanke das Prinzip der Lohnbewegung, dann würden Normalquanten der Durchschnittsarbeit der verschiedenen Arbeiterschichten während eines Arbeitstages von bestimmter Dauer berechnet werden. Man würde sich hierauf ein Urteil bilden, wie hoch bei den herrschenden Preisen der Unterhaltsmittel die für die Normalquanta zu zahlenden Vergütungen wären, so daß auch die unterste Arbeiterschicht ihr

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1905, S. 721. „Gegenwart" März 1898, Die Zukunft der Gewerkvereine und die Koalitionsfreiheit.

Auskommen hätte. Die Lohnsätze würden sich dann nur verändern, wenn die Preise der Unterhaltmittel sich veränderten, wenn die Anstrengungen sich vergrößerten oder verminderten, und wenn die nationale Lebenshaltung sich verbesserte oder verschlechterte. Er begründet diese Anschauung damit, daß auch die anderen wirtschaftlichen Klassen diesen Fortbezug des Einkommens sich sicherten oder zu sichern suchten. Der Unternehmer tritt ebenfalls mit der Forderung bestimmter Kostensätze auf den Markt; er verlangt den landesüblichen Zins für sein Kapital, einen der Lebenshaltung entsprechenden Unternehmerlohn, eine Risikoprämie, die den eigentlichen Gefahren der bestimmten Unternehmungsart entspricht. — Hasbach deutet in einem Artikel der „Gegenwart" (März 1898), der eine Ergänzung seines Referates auf dem Verein für Sozialpolitik (1897) bildet, an, daß er gerade in der Durchsetzung dieses Prinzips die höchste Rechtfertigung für die Koalitionen sehe, also in ihm die Krönung des Gedankens der kollektiven Regelung des Arbeitsvertrages erblicke. — Diese Hasbach'sche Forderung, durch den Tarifvertrag einen solchen Normallohn zu erreichen, ist nur das entfernte Ziel, es ist aber ganz natürlich, daß Festsetzung von Lohnminima. Aufstellung von Durchschnittslöhnen die ersten Schritte auf dem Wege sind, das jetzige Prinzip der Lohnbemessung zu ersetzen durch ein anderes, gemeinwirtschaftliches, das sich aufbaut auf dem durchschnittlichen, generell ermittelten oder vielmehr empfundenen Bedarf.

Es erhebt sich nun die schwerwiegeude Frage, ob dieses neue Prinzip der Lohnbemessung eine Rückwirkung hat auf die individuelle, nach der Arbeitsleistung differenzierte Lohnbildung. Diese Frage ist der eigentliche Kern des Streites um die Berechtigung der Tarifverträge. Es ist der schwerwiegendste Vorwurf, den die Gegner der Tarifvertragsidee machen, daß sie in bestimmter Weise den Charakter des gemeinschaftlichen Lohnes trage und damit der Spezialisierung der Lohnformen entgegenarbeite, deren Endzweck es ist, den Lohn der Leistung des Individuums anzupassen. Wenn man der Überzeugung ist, daß jeder wirtschaftliche Fortschritt sich schließlich zurückführen läßt auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, daß auf diese Entwicklung der Produktivkräfte der steigende Wohlstand der ganzen Volkswirtschaft begründet ist, so wird man dieser Frage die höchste Beachtung schenken müssen.

Daß diese Wirkung des Tarifvertrages, den Leistungslohn bei der Lohnbemessung zu Gunsten allgemeiner Gesichtspunkte zu verdrängen, aus dem Wesen des Kollektivvertrages sich ergebe, wird auf

das lebhafteste von seinen Anhängern bestritten. Es bestehe nicht die geringste Veranlassung, etwa vom Akkord abzugehen, es stehe jedem Unternehmer vollständig frei, guten Arbeitern einen höheren Verdienst als den im Tarif bedungenen Lohn zu zahlen. Dem ist zu erwidern, daß der Unternehmer nur in den seltensten Fällen geneigt sein wird, die Tariflöhne aus eigenem Antriebe zu erhöhen, zumal wenn sie ihm im Kampfe abgerungen sind, weil die Tariflöhne bei Vorhandensein einer starken Gewerkschaft jedenfalls schon über dem Durchschnitt der sonst gezahlten Löhne stehen. Außerdem besteht unter der Arbeiterschaft zweifellos — wenigstens theoretisch — eine starke Abneigung gegen die Akkordlöhnung, die im Tarif natürlich in ganz anderer Weise wirksam ist, als im Einzelvertrag. Und wer einigermaßen die Stimmung der Arbeiter kennt, wird zweifellos zugeben, daß der lebhafte Wunsch unter ihnen besteht, eine Ausgleichung in der Lohnhöhe der gelernten Arbeiter zu schaffen; den langsam Arbeitenden bei Bemessung der Akkordsätze gut zu bedenken, und umgekehrt dem rasch Arbeitenden durch Drücken des Satzes den Unterschied zwischen seinem Verdienst und dem der anderen zu verringern. Dieses Bestreben der Arbeiter hat bei der generellen Festsetzung der Lohnsätze natürlich eine andere Wirkung als beim Einzelvertrag. Doch selbst wenn diese Einzelheiten nicht durchschlagend wären, so ist doch sicher anzuerkennen, daß die allgemeinen Gesichtspunkte beim Tarifvertrag im Vordergrund stehen. Man denke nur an den prozentualen Zuschlag bei Zugeständnissen der Unternehmer, bei Erneuerung des Tarifs, an die kopfsteuerartige Erhöhung der Akkorde um den gleichen Satz usw. Ist es für den Hilfsarbeiter, der im Zeitlohn zu arbeiten genötigt ist, dasselbe, wenn ihm zu seinem Tagelohn von 2 Mk. ein Zuschlag von 30 Pfg. gewährt wird, dasselbe wie beim Qualitätsarbeiter, der bei 6 Mk. Lohn 90 Pfg. mehr erhält? Doch noch ein anderes führt uns dazu. Jeder, der an eine praktische und theoretische Ergründung der Lohnsysteme gegangen ist, hat die Erfahrung gemacht, daß die Verdienste beim Akkordsystem durchaus nicht immer einer angemessenen Leistung entsprechen. Die Mehrzahl der Akkordarbeiter wird so arbeiten, daß der Überverdienst über den Grundlohn einem normalen Prozentsatz oder vielmehr einem seinem Arbeitgeber normal erscheinenden Prozentsatz entspricht. Arbeitet beispielsweise ein Arbeiter mit einem Grundlohn von 24 Mk. an einem Akkord, der mit 35 Mk. bemessen ist, und weiß er, daß in dem Betriebe, in dem er arbeitet, die Akkordsätze so berechnet sind, daß sie ungefähr 40 % Überverdienst über

den Grundlohn entsprechen, so wird er sich bemühen, das Stück in etwa 7 Arbeitstagen fertig zu stellen. Natürlich wird ihm das nur nach einiger Erfahrung gelingen. Es wird dies durch die Tatsache bestätigt, daß alle erfahrenen Akkordarbeiter bei Übernahme des neuen Akkordes sehr langsam arbeiten, um festzustellen, wie viel Zeit sie zur Herstellung normaler Weise gebrauchen, ferner durch die Abneigung der Akkordarbeiter gegen Prämiensysteme, die — z. B. das Rowan-System — den Zweck haben, das Akkordsystem insofern zu modifizieren, als es die Leistung des Einzelnen schärfer erkennen läßt und besser entlohnt. — In Fabriken, die wenige Akkorde besitzen, deren normale Herstellungszeit erfahrungsgemäß bekannt ist, sind derartige Manipulationen natürlich nicht möglich. Aber solche Fabriken gibt es nur sehr wenige; die meisten leben unter stetig sich verändernder Technik und wechselnden Akkorden. Dieses Verhalten der Arbeiter hat seinen guten Grund in der ihnen sehr wohl bekannten Tatsache, daß ein hochprozentiger Überverdienst — mag er nun durch sehr angestrengtes Arbeiten oder durch eine falsche Kalkulation hervorgerufen sein — fast immer mit der allmählichen Herabsetzung des Akkordes beantwortet wird. Daß nach diesem Verfahren die Mehrzahl der Arbeiter fast instinktartig handeln, wird jeder Werkmeister aus seiner Erfahrung bestätigen. Er wird nachweisen können, daß den Arbeitern durch diese Betätigung die Fähigkeit zum eigenen Kalkulieren und Abschätzen ihrer Leistungsfähigkeit fast vollständig verloren gegangen ist. Dieses Verhalten, das hervorgeht aus dem instinktiven Gefühl der Arbeiter, ein den Leistungslohn stark herausbildendes Lohnsystem in seiner Wirkung zu paralysieren, wird nun durch das Tarifsystem außerordentlich begünstigt. Einmal wird durch den Kollektivvertrag bei beiden Parteien ein Rechtsbewußtsein geschaffen, das ohne weiteres dem Unternehmer gestatten wird, bei augenfälliger Überschätzung der Akkorde eine Reduktion vorzunehmen. Der Arbeiter wird sich also um so ängstlicher hüten, ein Mehr von Arbeitsleistung zu verausgaben, oder etwa anzugeben, daß der ihm zugewiesene Akkord überschätzt ist.

Daß diese Bestrebung, vielleicht unbewußt, unter den Arbeitern besteht, ist sicher und auch erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Leistungslohn für einen großen Teil der Arbeiterschaft recht wenig vorteilhafte Wirkungen hat, indem er dem jungen, meist unverheirateten Arbeiter einen höheren Lohn sichert, als dem älteren, weniger leistungsfähigen, der oft noch die Sorge für die Familie zu tragen hat. Die Arbeiterschaft in der Gesamtheit empfindet sehr stark

dieses Unsoziale des Lohnsystems, aber auch nur in der Gesamtheit — also gleichermaßen dogmatisch oder theoretisch, aber nicht als Einzelne. Man kann diesen Zwiespalt persönlich leicht feststellen, wenn man sich in eine Fabrik begibt, in der die Wahl des Lohnsystems freigestellt ist. Dort kommt erfahrungsgemäß im allgemeinen beispielsweise in Versammlungen die überzeugteste, stärkste Abneigung gegen das Akkordsystem, nicht nur gegen dessen Auswüchse und nicht nur aus dogmatisch-sozialistischen Erwägungen zum Ausdruck. Dem einzelnen Arbeiter aber fällt es jedoch nicht ein, den Akkord zu verlassen und die Arbeit im Zeitlohn auszuführen, selbst wenn kaum zu erwarten ist, daß der Arbeitsverdienst sinkt.

Dieses Empfinden der Allgemeinheit der Arbeiterschaft würde aber sicherlich in der Festsetzung der Tarifsätze zum Ausdruck kommen, wenn natürlich auch nicht in der radikalen Forderung der Beseitigung der Akkordarbeit, so doch sicherlich in einer Festsetzung von schätzungsweise ermittelten Arbeitsverdiensten, die nicht in erster Linie der Leistung, sondern der besonderen Lebenslage, dem Alter usw. entsprechen.

Damit würde sich jedoch das mit dem Tarifvertrag verbundene Lohnbemessungssystem in direkten Gegensatz zu dem jetzt geltenden Prinzip des Leistungslohnes stellen, der sogar die Tendenz hat, sich mit der fortschreitenden Spezialisierung der Arbeit immer schärfer auszuprägen. Es ist vom wirtschaftlichen Standpunkt unverständlich, wie man diese Tatsache bedauert und den Leistungslohn durch ein gemeinwirtschaftliches Lohnsystem zu ersetzen strebt, wie Ehrenberg[1]) dieses generelle, nach der Größe des Bedarfs sich bemessende Entgelt nennt. Es ist dies nicht zu verstehen, da auf dem Leistungslohn die ganze Organisation unserer Unternehmung ruht, da in der Entlohnung nach der tatsächlichen Arbeitsleistung der ganze Fortschritt der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft begründet ist. Man kann nicht anders, als an diesem Prinzip festhalten und kann höchstens danach streben, außerhalb des Arbeitsvertrags eine Regulierung dieser sozialpolitisch unerfreulich erscheinenden, aber notwendigen Lohnbemessung zu erreichen. Die Anfänge sind in der Versicherungsgesetzgebung gemacht, die alle, auch die jungen und gesunden Arbeiter zwingt, für Erkrankte und Leistungsunfähige zu sorgen. In einem weiteren Ausbau des Naturallohnsystems — durch Gewährung von billigen Wohnungen usw. —

---

[1]) Thünen, Archiv I. 1, S. 147.

ist der Weg dieser Lohnregulierung gewiesen. Aber es bedeutet ein Unding, wollte man innerhalb des Arbeitsvertrages, durch Umbildung des Prinzips der Lohnbemessung, eine Änderung schaffen und dem Ziel des Arbeiterbeamtentums nachgehen.

Man vergegenwärtige sich doch, daß die Bedeutung des Leistungslohnes, der bisher in der besten Form, in der Akkordentlohnung zum Ausdruck kommt, sich durchaus nicht in seiner höheren Ertragsfähigkeit, der besseren Ausnutzung der Arbeitskraft erschöpft, daß es herausgewachsen ist aus dem Formproblem und ein wesentlicher Teil der modernen Industrieorganisation geworden ist.

Zwiedineck Südenhorst[1]) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß in der Akkordlohnorganisation eine Befreiung des Unternehmers von einem Moment der Unsicherheit liegt, dem seine ganze Kalkulation im Falle der Durchführung seines Unternehmens mit der Lohnbemessung nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitszeit unterliegt. Auch E. Bernstein[2]) weist darauf hin, daß „kleinere und größere Umwälzungen der Technik beständig am Arbeitsprozeß ändern und so den Kostenpreis des Produktes zu einer bei stabilem Zeitlohn schwer bestimmbaren Größe machen". Auf diese Ursache ist zurückzuführen, daß die heutige Produktionsorganisation begründet ist auf den Leistungslohn, daß der Leistungslohn aufs engste verwachsen ist mit der gesamten Organisation der Industrie.

Will man also von diesem Prinzip der Lohnbemessung abweichen, dann muß man die gesamte Organisation der Industrie ändern. Und was das schon für das einzelne Unternehmen bedeutet, eine grundlegende Änderung der Organisation durchzusetzen, das wird der Praktiker am besten zu beurteilen vermögen. Für die Volkswirtschaft würde aber die durch den Tarifvertrag gebotene Umänderung der Organisation ein Aufgeben eines halben Jahrhunderts von Erfahrungen bedeuten, von Erfahrungen, die nicht zuletzt dazu beigetragen haben, die deutsche Industrie zu der jetzt erreichten Höhe zu bringen.

Wir können uns deshalb nicht der Anschauung Schmollers anschließen, der das Ziel des Arbeiterbeamtentums aufstellt, und die Lohnregulierung im Arbeitsvertrag durch Abstufung nach Altersklassen usw. vollzogen sehen will, und der sich damit mit dem Prinzip der Lohnbemessung, wie sie durch den Tarifvertrag geschieht, ein-

---

[1]) Zur Lehre von den Lohnformen. Tübingen 1904, a. a. O.

[2]) Sozialistische Monatshefte 1904, Nr. 11.

verstanden erklärt. Wir sehen in dieser Änderung ein Niederdrücken der Leistungsfähigkeit und damit einen Verlust nicht nur für den Einzelunternehmer, sondern eine gewaltige Einbuße für die nationale Wirtschaft, da sie die expansive Energie unserer Volkswirtschaft auf das Empfindlichste lähmen würde.

Doch mit dem großen Komplexe der Wirkungen des Tarifvertrages auf die Lohnhöhe ist seine Bedeutung bei weitem nicht erschöpft. Den anderen Hauptzweck des Tarifvertrages erkannten wir in der durch ihn erreichten Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses, der Festlegung der Lohnsätze auf eine längere Zeit und der damit erreichten Befreiung des Lohnarbeitereinkommens von den Schwankungen der Konjunktur. Der Gedanke der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses will nicht etwa die Auflösung des Arbeitsvertrags verhindern oder erschweren, die unbedingt in das Ermessen des Unternehmers gestellt bleibt oder bleiben muß, sondern nur für eine gewisse Dauer für alle Arbeitsverträge einen festgesetzten Lohn gewährleisten.

Ob das Bedürfnis des Arbeiters, die Höhe seines Einkommens für eine längere Zeit gesichert zu sehen, ein sehr tief empfundenes ist, ist schwer zu untersuchen. Gewiß wird als Härte empfunden, wenn irgend eine innere Ursache, die ein Stocken des Warenmarktes bewirkt, sich sofort in einem Sinken der Arbeitslöhne kund tut. Jedoch ist der Gedanke der gleitenden Skala, der jede Preisänderung des Fabrikats im Lohne zum Ausdruck bringen will, den Arbeitern auf die Dauer unerträglich erschienen; letzten Endes wohl aus psychologischen Gründen, weil der Arbeiter bei seinem Einkommen mit einer annähernd konstanten Größe rechnet. Doch ist die Kehrseite auch zu betrachten. Wie nun, wenn der ausbedungene Arbeitslohn in ein Mißverhältnis zu den Mitteln des Lebensunterhaltes gerät durch irgend eine Teuerung, die auf eine handelspolitische Maßregel oder auf natürliche Gründe zurückzuführen ist, wenn die Tarifsätze abgeschlossen worden sind, zu einer Zeit niedrigster Konjunktur und die Unterschätzung der folgenden Konjunktur ihn zur Zeit der höchsten Nachfrage nach Arbeitskräften eines höheren Lohnes beraubt? Wie nun, wenn diese vertragliche Festlegung als Schranke für eine Lohnerhöhung wirkt, zu der den Arbeitgeber wohl kein Gesetz zwingen kann? In solchen Fällen wird eine Stabilisierung des Arbeitslohnes sehr zweischneidig wirken.

Die Stellung der Unternehmer zu dieser mit dem Tarifvertrag verbundenen Bestimmung ist sehr häufig erörtert worden. Sie ist

unbedingt ablehnend, da ein Festlegen der Lohnsätze auf längere Zeit nur unter den größten Schwierigkeiten durchzuführen wäre. Es wechseln in jedem, besonders in einem für den Export arbeitenden Betriebe, Zeiten des forzierten Betriebes, der gesteigerten Geschwindigkeiten ab mit Zeiten des Stillstandes, der Ruhe. Es läßt sich kaum übersehen, über welchen Zeitraum diese Zustände sich erstrecken. Der Unternehmer, der eine große Maschinenzahl zu amortisieren hat, hat begreiflicherweise das Interesse, in Zeiten des Tiefstandes die Arbeiter zu halten; er wird ihnen bei geringerer Beschäftigung aber nur für eine kurze Zeit den Lohn in gleicher Höhe zahlen können und muß sehr bald eine Lohnbeschränkung eintreten lassen. Der Tarifvertrag zwingt ihn nun, entweder den bedungenen Minimalsatz zu zahlen oder die einzelnen Arbeiter zu entlassen. Das kann von den empfindlichsten Folgen für ihn sein, wenn der Niedergangsperiode ein unerwartet rascher Aufstieg folgt, es stört seinen Betrieb in der anderen Hinsicht, als er — beispielsweise in Maschinenfabriken — bei Entlassung einer nur geringen Zahl Arbeiter gezwungen ist, ganze Teile seines Betriebes stille zu legen, da es im Arbeitsprozeß sehr häufig nicht möglich ist, auch nur einen kleinen Teil der Glieder entbehren zu können.

Da somit diese lange Bindung der Lohnsätze, wie wir sahen, teilweise mit den Interessen der Arbeiter, sicherlich aber mit denen der Unternehmer im Widerspruch steht, hat man vorgeschlagen, da man unmöglich die Vertragsdauer eliminieren kann, den Vertrag wenigstens bei wichtigen Anlässen abdingbar zu gestalten, entweder mit der gesamten Arbeiterschaft bei Wechsel der Konjunktur oder mit einzelnen Arbeitern bei technischen Änderungen.

Jastrow[1]) hat dies ausgesprochen, er sagte: „Die Forderung, die Dr. Sinzheimer aufstellte, geht dahin: Ist einmal ein Kollektivvertrag zustande gekommen, so darf der einzelne Arbeitgeber mit dem einzelnen Arbeiter keinen abweichenden Vertrag schließen, selbst wenn sie der übereinstimmenden Meinung sind, daß es in ihrem Interesse liegt, davon abzuweichen. Herr Dr. Sinzheimer hat angedeutet, daß ich gelegentlich mich nach der anderen Richtung ausgesprochen habe. Der Widerstand, der von verschiedenen Seiten gegen eine Unabdingbarkeit gerichtet wird, ist vollkommen berechtigt. Daß ich aber zu einer anderen Ansicht gekommen bin, als sehr viele

---

[1]) Versammlungsbericht des Verbandstages Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 1905.

von den Personen, mit denen ich oft einer Meinung sein konnte, hat folgenden Grund. Jene gingen im wesentlichen von juristischen Gesichtspunkten aus und wollten für dieses in der Luft schwebende Ding eine juristische Basis ziehen. Ich bin ganz und gar nicht von juristischen Erwägungen ausgegangen, sondern von wirtschaftlichen. Die Beteiligten schließen Verträge, nicht, damit es ein hübsch abgerundetes juristisches System gebe, sondern zum Zwecke des Geldverdienens. In unserer heutigen Wirtschaftsordnung ist der Kollektivvertrag auf die Dauer gar nicht möglich, wenn er nicht abgeändert werden kann entsprechend den wechselnden Konjunkturen. Mir scheint, daß manche, die in der Literatur von den wechselnden Konjunkturen gesprochen haben, nicht wissen, wie ein solcher Wechsel vor sich geht. Er ist gar nicht anders zu erkennen, als an den Handlungen der Individuen. Ein Kollegium weiser Männer, das den Konjunkturenwechsel konstatieren sollte, während im wirklichen Geschäftsleben Abweichungen nach oben oder unten ausgeschlossen sind, würde eine ebenso unlösbare Aufgabe haben, wie eine Preisfestsetzungs-Kommission nach Aufhebung der Märkte und des Marktens. Darauf kann ein einzelner Zweig des Arbeitsmarktes nicht rechnen, daß die anderen ungeregelt bleiben und in ihren Schwankungen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Lage geben; und noch weniger kann der Arbeitsmarkt im Ganzen darauf rechnen, daß der Warenmarkt (auf dem ja die Syndikatsbewegung ebenso stark ist) auf die Dauer unreguliert bleiben sollte. Wenn aber Löhne, Warenpreise usw. im gesamten Wirtschaftsleben tarifiert und syndiziert sind und nirgends eine Abweichung gestattet ist, so bleiben Symptome, an denen ein Wechsel der Konjunktur erkannt werden könnte, überhaupt nicht mehr übrig. Der Satz, daß kollektive Arbeitsverträge unabdingbar sein müssen, ist wirtschaftlich so falsch, daß das genaue Gegenteil richtig ist: sie können nur bestehen, wenn sie — in irgend einer Art — abdingbar sind.“

Damit steigt ein Problem auf, das von außerordentlicher Tragweite ist. Ist eine solche Abdingbarkeit denkbar, die kraft Rechtens dem Arbeitgeber und die Arbeiter aller Verpflichtung entbindet, ihnen erlaubt, sich jederzeit anders zu besinnen. Wir glauben mit Sinzheimer, daß diese Frage der Abdingbarkeit die Frage der rechtlichen Existenz des Tarifvertrages überhaupt ist. Die Forderung Jastrows entspricht aber durchaus unserer wirtschaftlichen Anschauung; sie ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Der Forderung nicht stattzugeben, ist aber eine rechtliche Notwendigkeit, sie ist die

Existenzbedingung des Tarifvertrags. Der Gedanke der Abdingbarkeit konnte überhaupt nur aus einer Überschätzung der Idee des Einigungsamtes entstehen. Eine ständige Abdingbarkeit des Tarifvertrages setzt eine ständige Einigungskommission voraus, die aus Männern zusammengesetzt ist, an welche die höchsten Anforderungen gestellt werden müssen: ein durchaus geschultes, objektives Urteil über die Lebensverhältnisse der Arbeiter, wie über die Existenzbedingungen der Unternehmung, die höchste Mäßigung im Fordern, die höchste Loyalität im Nachgeben. Jede unberechtigte Forderung, jede unberechtigte Verweigerung muß als Vertragsbruch aufgefaßt werden. Es sind dies Voraussetzungen, die in unserer von Klassenanschauungen durchpulsten Zeit wohl kaum gegeben sind und für absehbare Weile wohl kaum zu erwarten sind. Man vergleiche mit einem solchen Zustand nun die Vorgänge bei Abschluß der Verlängerung des Buchdrucktarifes, also in einem Gewerbe mit der intelligentesten Arbeiterschaft, und stelle sich vor, in welche Verhältnisse solche Vorgänge führen müßten, wenn sie sich sehr oft wiederholen würden!

Von großer Bedeutung ist ferner die Wechselwirkung von Tarifsystem und Technik. Die Tarife werden von der Entwicklung der Technik fortwährend beeinflußt. Wenn man die Lohnbücher irgend einer mechanischen Fabrik durchsieht, so findet man fast wöchentlich eine ganze Anzahl neuer Akkorde, die der einzelne Werkmeister mit dem Arbeiter vereinbart. Jede solche Änderung müßte Verwirrung in den mühsam komponierten Tarif bringen. Bernhard[1]) weist darauf hin, welche Schwierigkeiten es macht — wenn eine Vergrößerung der Arbeitsleistung eingetreten ist, festzustellen, wieviel von der Mehrleistung von der verbesserten Maschinenkonstruktion bewirkt ist und wieviel andererseits durch intensivere Tätigkeit des Arbeiters; die Konstruktion, die Kapazität jeder einzelnen Maschine muß berücksichtigt werden. Die ständig mannigfaltiger werdende Technik zwingt immer mehr dazu. Was für unberechenbare Launen die Entwicklung der Technik hat, erkennt man am deutlichsten, wenn man das ideale Produkt der modernen Technik ins Auge faßt: nämlich die sogenannte automatische Arbeitsmaschine. Die Bedienung dieser Maschine erfordert hier nur die Geschicklichkeit eines einigermaßen abgerichteten Kindes, anderswo jedoch einen Mann von hervorragender Geistesgegenwart

---

[1]) Bernhard, Das moderne Lohnsystem und die Sozialreform. Verhandlungen des 15. Evangelisch-sozialen Kongresses, S. 115 ff.

und Urteilskraft. Und zwischen diesen beiden Extremen bringt jeder Tag neue Nüancen. Man kann sich eine Vorstellung machen, von welchen Schwierigkeiten das Einfügen der technischen Änderungen in den Tarif begleitet sein würde. Eine paritätische Tarifkommission hätte ständig zu tun mit der Korrektur des bestehenden Tarifs, und wer einigermaßen kennt, von welchen Gefühlen schon jetzt im Verhandeln mit dem einzelnen Arbeiter solche Akkordänderungen begleitet sind, der kann sich eine Vorstellung davon machen, welche Intensität diese Gefühle erreichen werden, wenn beide Parteien gleich mächtig sind. In England ist man schließlich dazu gekommen, die Hilfe des Staates anzurufen, der schließlich auch Verfügungen über die Lohnkontrolle durch vorgeschriebene Meßapparate erlassen hat und eine eigene Behörde geschaffen hat, um die Lohnberechnung in den Fabriken kontrollieren zu können. Diese Schwierigkeit, technische Veränderungen im Tarif zum Ausdruck zu bringen, könnte aber sehr begreiflicherweise die Wirkung haben, daß man an solche technischen Änderungen nur mit Widerstreben geht, besonders wenn sie größeren Umfang haben. Da an sich schon diese größeren technischen Neuerungen, wenn Rechnung und Wahrscheinlichkeit nicht mit mathematischer Sicherheit einen Erfolg voraussehen lassen, ein Wagnis bilden, wird der Tarif bei sehr besonnenen Unternehmern die Abneigung noch verstärken. So läßt der Tarifvertrag den Wagemut erlahmen, der das Ferment jeder spekulierenden Industrie ist, einen Wagemut, den Englands Industrie so sehr vermissen läßt, der aber einer der Hauptgründe zur Entwicklung der amerikanischen und der deutschen Industrie ist. — Damit wären wir mit der Darstellung der wirtschaftlichen Wirkungen der Tarifverträge am Ende.

Auf Grund der Untersuchungen sind wir wohl berechtigt, zusammenfassend zu sagen, daß die wirtschaftliche Wirkung einer allgemeinen Durchführung der Tarifidee eine schwere Beeinträchtigung des Unternehmens wäre, daß im Interesse der Leistungsfähigkeit der nationalen Wirtschaft gewarnt werden muß vor einer rücksichtslosen Verallgemeinerung der Tarifbewegung, die — wie wir im Eingang unserer Erörterungen ausführten — für einzelne Gewerbe bestimmter Art von großem die Nachteile weit überwiegendem Vorteil sein kann.

Es ist in den Ausführungen immer davon Abstand genommen worden — wie eingangs dargelegt worden ist — prinzipielle Weltanschauungsfragen individueller Art in die Erörterung zu ziehen. Wir glauben aber zur Annahme berechtigt zu sein, daß die Ausführungen vor allem jene unwahren Halbheiten treffen, die unbedingt

in jeder ethisch empfundenen Unvollkommenheit auch eine wirtschaftliche Unvollkommenheit sehen, Halbheiten, die in jeder Forderung sozialpolitischer Natur auch einen wirtschaftlichen Vorteil sehen.

Es liegt uns nur noch ob, darauf hinzuweisen, daß eine Entwicklung der Organisation der industriellen Unternehmungen sich anbahnen läßt, die auch wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Der erste Schritt liegt darin, das, was wir als Interessengemeinschaft der Arbeiter und Unternehmer bezeichneten, auszunutzen, eine friedliche Verständigung darüber anzubahnen. Wenn unser Unternehmertum in einer noch irrigen Anschauung sich darüber befindet, an der im übrigen die allzueifrigen Befürworter des Tarifvertrags durch Verquickung von dessen wirtschaftlichen und sozialen Zwecken, einen großen Teil Schuld tragen, kann der Staat durch zweckmäßige Maßnahmen — ohne Zwang — „den Berg von Feindschaft, Vorurteilen und Mißtrauen, der heute sich auftürmt zwischen Unternehmern und Arbeitern, abtragen“, um mit Harms[1]) zu reden.

In diesem Zusammengehen werden beider Anschauungen sich läutern, das Unternehmertum wird allmählich eine höhere Auffassung von dem Wollen der Arbeiterschaft gewinnen, es wird ihr mit einem größeren Teil von Rechten ein größerer Teil von Selbstverwaltungsaufgaben übertragen, es wird versuchen, in direkter Weise — durch Wohlfahrtseinrichtungen — oder durch Einflußnahme auf Staat oder Gemeinden den indirekten Lohn zu steigern. Die Arbeiterschaft wird vielleicht lernen, daß in der heutigen Organisation der Volkswirtschaft das höchste ihrer wirtschaftlichen Ziele, ein ständiges Aufsteigen zu höherer Lebenshaltung, nur erreicht werden kann durch eine höhere Lebensfähigkeit des Unternehmens, sie wird lernen. daß eine Schwächung dieser eine Schwächung der eigenen Kraft ist.

---

[1]) B. Harms, Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904. S. 96.

Literaturverzeichnis.

Ein genaues Verzeichnis der Literatur über den Arbeitstarifvertrag, die bei der vorliegenden Arbeit vollständig — mit Ausnahme einiger rechtswissenschaftlicher Abhandlungen — verwendet worden ist, findet sich in den vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen beiden Werken über den „Tarifvertrag im Deutschen Reiche“ (1906) und „Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reiche“ (1908).

Lebensabriss.

Ich bin am 9. Januar 1884 in Vacha a. d. W. geboren. Nach Absolvierung des Realgymnasiums zu Weimar studierte ich vom Sommersemester 1903 bis Ostern 1906 an der Universität Jena Staats- und Rechtswissenschaften und verbrachte gleichzeitig eine praktische Vorbereitungszeit im Hause Carl Zeiss in Jena. Seit Beendigung meiner Einjährig-Freiwilligenzeit bin ich als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Sekretariate der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen in Weimar tätig.

Arthur Stapff.



